

Prüfbericht

Sonderprüfung
Fördervergabe für Hotelprojekte

Anschrift

Landesrechnungshof Tirol

Eduard-Wallnöfer-Platz 3

6020 Innsbruck

Telefon: 0512/508-3032

E-mail: landesrechnungshof@tirol.gv.at

Internet: www.tirol.gv.at/lrh

Impressum

Erstellt: August - November 2018

Herstellung: Landesrechnungshof

Redaktion: Landesrechnungshof

Herausgegeben: LT-0104/89, 20.2.2019

Abkürzungsverzeichnis

AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
BGBL. Nr.	Bundesgesetzblatt Nummer
EFRE	Europäische Fonds für Regionale Entwicklung
ggf.	gegebenenfalls
idF	in der Fassung
iSd	im Sinne des
KMU	kleine und mittlere Unternehmen
LGBL. Nr.	Landesgesetzblatt Nummer
LRH	Landesrechnungshof
TirLRHG	Tiroler Landesrechnungshofgesetz
VZÄ	Vollzeitäquivalent
Zl.	Zahl

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	1
2.	Rechtliche Rahmenbedingungen	2
2.1.	EU-Rechtliche Grundlagen	2
2.2.	Richtlinien der Tiroler Landesregierung	5
3.	Förderzahlungen aus dem Impulspaket Tirol	15
3.1.	Fördervolumen	15
3.2.	Förderabwicklung	19
3.3.	Unterstützungserklärungen und Interventionen	27
4.	Förderung einzelner Explorer Hotelprojekte	29
4.1.	Allgemeine Feststellungen	29
4.2.	„Explorer-Hotel“ in Umhausen	32
5.	Zusammenfassende Feststellungen	37

Stellungnahme der Landesregierung

1. Einleitung

Prüfungsauftrag des Tiroler Landtages	Der Tiroler Landesrechnungshof (LRH) hat gemäß Art. 68 Abs. 3 lit. c Tiroler Landesordnung ¹ i.V.m. § 3 Abs. 3 lit. c § 3 Abs. 5 des Tiroler Landesrechnungshofgesetzes ² eine Gebarungsprüfung aus dem Bereich des Landes durchzuführen, wenn dies wenigstens ein Drittel der Abgeordneten des Landtages verlangt.
Sonderprüfungsauftrag mit Fragenkatalog	Die Landtagspräsidentin leitete den Sonderprüfungsauftrag „Echte Transparenz und Kontrolle: Prüfung der Fördervergabe für Hotelprojekte“ gemäß § 3 Abs. 5 Tiroler Landesrechnungshofgesetz am 21.6.2018 an den LRH-Direktor weiter. Dem Sonderprüfungsauftrag war ein Katalog mit 120 Fragen (siehe Anlage) angeschlossen. Der LRH hat diesen Fragenkatalog - unter Berücksichtigung der rechtlichen Rahmenbedingungen hinsichtlich seiner Prüfkompetenz - der Prüfung zugrunde gelegt.
Prüfungsauftrag	Der LRH-Direktor ordnete die Durchführung der Sonderprüfung am 6.8.2018 an. Das Prüfteam umfasste zwei Prüferinnen.
Prüfungszeitraum	Der Prüfauftrag definierte als zu überprüfenden Zeitraum die Jahre 2008 bis 2018.
Politische Zuständigkeit	Entsprechend der jeweils geltenden Geschäftsordnung ³ der Tiroler Landesregierung war bis 1.7.2008 Landeshauptmann DDr. Herwig van Staa und ab 2.7.2008 Landeshauptmann Günther Platter für „Tourismusangelegenheiten einschließlich der Abgaben und Beiträge sowie der Förderung auf diesem Gebiet“ zuständig.
Zuständigkeiten im Amt der Tiroler Landesregierung	Das Sachgebiet Wirtschaftsförderung des Amtes der Tiroler Landesregierung war entsprechend der Geschäftseinteilung des Amtes der Tiroler Landesregierung ⁴ mit Wirtschaftsförderungsprogrammen betraut.

Über das Ergebnis der Sonderprüfung wird folgender Bericht verfasst:

¹ Landesverfassungsgesetz vom 21. September 1988 über die Verfassung des Landes Tirol (Tiroler Landesordnung 1989), LGBl. Nr. 61/1988, idgF LGBl. Nr. 53/2017.

² Gesetz vom 12. Dezember 2002 über den Tiroler Landesrechnungshof (Tiroler Landesrechnungshofgesetz), LGBl. Nr. 18/2003, idgF LGBl. Nr. 20/2013.

³ Verordnung der Landesregierung über die Geschäftsordnung der Tiroler Landesregierung, idgF.

⁴ Verordnung des Landeshauptmannes über die Geschäftseinteilung des Amtes der Tiroler Landesregierung, idgF.

2. Rechtliche Rahmenbedingungen

Überblick

„Impulspaket Tirol“ war die Bezeichnung für ein spezielles Förderungsprogramm, das die Tiroler Landesregierung jeweils als Bestandteil des für einen mehrjährigen Zeitraum geltenden Wirtschaftsförderungsprogramms beschlossen hat.

Mit Beschluss der Tiroler Landesregierung vom 26.6.2018 erfolgte eine „Neuausrichtung Wirtschaftsförderung“. Dazu gehörte auch die Schaffung einer eigenen Förderrichtlinie „Tiroler Tourismusförderung“, die am 26.6.2018 in Kraft trat. Die Förderung von Vorhaben im Tourismus nach der Förderrichtlinie Impulspaket Tirol war seit diesem Zeitpunkt nicht mehr möglich.

Die normative Grundlage für die Gewährung der Förderungen aus dem Impulspaket Tirol stellte sich - im Kontext der Wirtschaftsförderung des Landes Tirol - zusammengefasst wie folgt dar:

Neben den Förderungen aus dem Tiroler Wirtschaftsförderungsfonds (einem Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit) gemäß dem Tiroler Wirtschaftsförderungsfondsgesetz⁵, gewährte das Land Tirol als Träger von Privatrechten Wirtschaftsförderungen auf der Grundlage von Beschlüssen der Tiroler Landesregierung. Diese hatten sich an die Vorgaben der EU-rechtlichen - insbesondere beihilfenrechtlichen - Regelungen zu halten. Basierend auf den Richtlinien schloss das Land Tirol mit einzelnen FörderempfängerInnen konkrete Fördervereinbarungen ab.

2.1. EU-Rechtliche Grundlagen

Die Gestaltungsmöglichkeiten hinsichtlich der Förderbestimmungen in der Rahmenrichtlinie sowie der Richtlinie Impulspaket Tirol waren im prüfungsrelevanten Zeitraum durch folgende EU-beihilfenrechtliche Regelungen determiniert:

Entsprechend dem im Artikel 107 AEUV⁶ (ex-Artikel 87 EGV)⁷ normierten Grundsatz sind - soweit in den Verträgen nicht etwas anderes bestimmt ist - staatliche oder aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilfen gleich welcher Art, die durch die Begünstigung bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen, mit dem Binnenmarkt unvereinbar, soweit sie den Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigen. Als Ausnahme zu diesem Grundsatz sind bestimmte Arten von Beihilfen festgelegt, die generell mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar sind oder als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar angesehen werden können.

⁵ Tiroler Wirtschaftsförderungsfondsgesetz, LGBl. Nr. 16/1989, aufgehoben durch LGBl. Nr. 26/2017.

⁶ Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union; ABl. EG Nr. C 115 vom 9.5.2008; zuletzt geändert durch ABl. EU L 112/21 vom 24.4.2012 bzw. BGBl. III Nr. 86/1999; zuletzt geändert durch BGBl. III Nr. 314/2013.

⁷ Der Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft (EGV) wurde mit Inkrafttreten des Lissabon-Vertrages zum 1.12.2009 in "Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union" (AEUV) umbenannt, wodurch sich insbesondere die Abfolge der einzelnen Artikel des Vertrages änderte.

Gemäß Artikel 108 AEUV (ex-Artikel 88 EGV) ist die Kommission von jeder beabsichtigten Einführung oder Umgestaltung von Beihilfen so rechtzeitig zu unterrichten, dass sie sich dazu äußern kann. Ist sie der Auffassung, dass ein derartiges Vorhaben nach Artikel 107 AEUV mit dem Binnenmarkt unvereinbar ist, so leitet sie ein Verfahren zur Aufhebung oder Umgestaltung der betreffenden Maßnahme ein.

Von dieser „Anmeldepflicht“ waren bestimmte durch Verordnungen der Kommission festgelegte staatliche Beihilfen ausgenommen. Diese Verordnungen der Kommission entfalten eine unmittelbare Geltung.

Die für die Förderungen aus dem Impulspaket Tirol maßgeblichen Verordnungen betrafen

- Investitionsbeihilfen bis zu einer festgelegten Höhe an kleine und mittlere Unternehmen,
- Regionalbeihilfen in Fördergebieten, die in der von der Kommission genehmigten Fördergebietskarte ausgewiesen waren sowie
- De-minimis Beihilfen.

Investitions-
beihilfen

Die Investitionsbeihilfen betrafen Anlageinvestitionen sowie direkt durch das Investitionsvorhaben geschaffene Arbeitsplätze. Im prüfungsrelevanten Zeitraum standen für die Förderungen an kleine und mittlere Unternehmen folgende Verordnungen in Geltung:

- die Verordnung (EG) Nr. 70/2001 der Kommission vom 12. Januar 2001 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf staatliche Beihilfen an kleine und mittlere Unternehmen (gültig bis 31.12.2006 sowie in Folge durch die Verordnung (EG) Nr. 1976/2006 gültig bis 30.6.2008),
- die Verordnung (EG) Nr. 800/2008 der Kommission vom 6. August 2008 zur Erklärung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt in Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag (allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung, gültig bis 31.12.2013) sowie
- die Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung, gültig bis 31.12.2020).

Die Definition kleiner und mittlerer Unternehmen war in einer Empfehlung der Kommission (2003/361 vom 6. Mai 2003) sowie jeweils in Anhang I der Gruppenfreistellungsverordnungen festgelegt.

Die folgende Tabelle zeigt die im prüfungsrelevanten Zeitraum geltende Klassifizierung nach der Größe der Unternehmen. Die maßgeblichen Parameter (Anzahl der MitarbeiterInnen, Jahresumsatz, Jahresbilanzsumme) stellten nicht überschreitbare Höchstgrenzen (Schwellenwerte) dar, wobei die Parameter „Jahresumsatz“ und „Jahresbilanzsumme“ jeweils nur alternativ erfüllt sein mussten.

KMU	Anzahl MitarbeiterInnen	Jahresumsatz	Jahresbilanzsumme
Mittleres Unternehmen	< 250 Personen	< 50 Mio. €	< 43 Mio. €
Kleines Unternehmen	< 50 Personen	< 10 Mio. €	< 10 Mio. €
Kleinstunternehmen	< 10 Personen	< 2 Mio. €	< 2 Mio. €

Tab. 1: Größenkriterien von kleinen und mittleren Unternehmen

Bei der Berechnung der Schwellenwerte waren allfällige Beteiligungsverhältnisse konsolidiert zu berücksichtigen.

Regionalförderungsgebiete

Für Förderungen an Unternehmen in sogenannten Regionalförderungsgebieten kamen spezielle Regelungen zum Tragen.

Die Kommission konnte nach Artikel 107 Absatz 3 AEUV (ex Artikel 87 Absatz 3 EGV) zur Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung von Gebieten, in denen die Lebenshaltung außergewöhnlich niedrig war oder eine erhebliche Unterbeschäftigung herrschte (benachteiligte Gebiete innerhalb der Europäischen Union), Beihilfen als mit dem Binnenmarkt vereinbar erachten (Regionalbeihilfen). In der Folge waren diese Beihilfen von der Anmeldepflicht freigestellt. Die näheren Bestimmungen dazu waren in den allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnungen enthalten. Für die Förderungen nach dem Impulspaket Tirol waren v.a. die Regelungen maßgebend, nach denen im Vergleich zu den für die KMU vorgesehenen Bestimmungen höhere Beihilfeintensitäten zulässig waren.

Diese Regelungen galten in Fördergebieten, die in der jeweils für bestimmte Zeiträume genehmigten Fördergebietskarte des betreffenden Mitgliedstaats ausgewiesen waren (sogenannte Regionalförderungsgebiete). Im prüfungsrelevanten Zeitraum war dies in Tirol der politische Bezirk Lienz (Osttirol) sowie ab 1.7.2014 (bis 2020) auch das Gebiet des Planungsverbandes „Oberes und Oberstes Gericht“.

De-minimis Beihilfen

Bei den De-minimis Beihilfen handelte es sich um Maßnahmen, die nicht alle Tatbestandsmerkmale einer Beihilfe des Artikels 107 AEUV (ex-Artikel 87 EGV) erfüllten, und damit nicht der Anmeldungspflicht nach Artikel 108 AEUV (ex Artikel 88 EGV) unterlagen. Das entscheidende Kriterium war dabei der Gesamtbetrag der einem Unternehmen gewährten Beihilfe.

Dieser Gesamtbetrag der einem Unternehmen gewährten De-minimis Beihilfen durfte sowohl nach

- der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „De-minimis“ Beihilfen, gültig vom 1. Januar 2007 bis 31. Dezember 2013, als auch nach
- der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis Beihilfen, gültig vom 1. Januar 2014 bis 31. Dezember 2020

in einem Zeitraum von drei Steuerjahren die Summe von € 200.000 (Schwellenwert) nicht übersteigen.

Kumulierung
von Beihilfen

Grundsätzlich konnten FördermittelgeberInnen zur Förderung eines Vorhabens mehrere Beihilfen gewähren. Im Fall der Kumulierung von Beihilfen an KMU und De-minimis Beihilfen war die für die Beihilfen an KMU festgelegte Förderintensität einzuhalten. Eine darüber hinausgehende De-minimis Beihilfe war nicht zulässig.

2.2. Richtlinien der Tiroler Landesregierung

Auf der Grundlage der jeweils geltenden EU-rechtlichen Bestimmungen beschloss die Tiroler Landesregierung Richtlinien zur Wirtschaftsförderung.

Die für die gegenständliche Sonderprüfung maßgeblichen Regierungsbeschlüsse umfassten

- die Wirtschaftsförderungsprogramme,
- die Rahmenrichtlinien sowie
- die Richtlinien „Impulspaket Tirol“.

Die Wirtschaftsförderungsprogramme benannten die Zielsetzungen der Wirtschaftsförderung des Landes und umfassten jeweils eine Rahmenrichtlinie sowie etliche spezielle Förderrichtlinien für einzelne Fördergegenstände (Sonderrichtlinien). Eine dieser Sonderrichtlinien war das Impulspaket Tirol.

Wirtschaftsförderungsprogramme

Im prüfungsrelevanten Zeitraum waren das von der Tiroler Landesregierung - jeweils nach Befürwortung durch den Tiroler Wirtschaftsbeirat - am 6.3.2007 beschlossene Wirtschaftsförderungsprogramm für die Förderperiode 2007 bis 2013 sowie das am 1.7.2014 beschlossene Wirtschaftsförderungsprogramm für die Förderperiode 1.7.2014 bis 31.12.2020 maßgeblich.

Das ursprünglich mit 31.12.2013 befristete Wirtschaftsförderungsprogramm war infolge der Verlängerung der EU-beihilfenrechtlichen Grundlagen ebenfalls bis 30.6.2014 gültig. Mit dem Inkrafttreten der Gruppenfreistellungsverordnung der Europäischen Kommission am 1.7.2014 begann zeitgleich auch das Wirtschaftsförderungsprogramm des Landes Tirol für die Förderperiode bis 31.12.2020.

Beide Wirtschaftsförderungsprogramme enthielten eine Aufzählung der Schwerpunkte der Wirtschaftsförderung des Landes Tirol. Dabei waren die im Kontext der Förderungen auf Grund des Impulspaketes Tirol maßgeblichen Schwerpunkte in beiden Programmen

- die Strukturverbesserung von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU),
- die Qualitätsverbesserung im Bereich der Tourismus- und Freizeitwirtschaft,
- die Gleichstellung von Männern und Frauen im betrieblichen Umfeld sowie
- die Vereinbarkeit von Beruf und Familie.

Rahmenrichtlinien

Die Rahmenrichtlinien bildeten die Grundlage für sämtliche spezielle Förderrichtlinien und regelten die allgemeingültigen Förderungsbedingungen.

Dazu gehörten wesentliche Verfahrensbestimmungen (insbesondere Förderstelle, Einbringung des Förderantrages, Förderungsentscheidung, Förderungsvereinbarung, Auszahlung der Förderung, Verpflichtungszeitraum, Meldepflichten der Förderungsnehmer, Einstellung und Rückforderung der Förderung) sowie Regelungen betreffend Datenschutz und Publizitätsvorschriften.

Die Rahmenrichtlinien waren jeweils auch ein integrierender Bestandteil der speziellen Förderrichtlinien, somit auch der Richtlinie für das Impulspaket Tirol.

Impulspaket Tirol

Fragen 7 und 8

Im Lauf der Jahre 2008 bis 2018 wurde die ab Jänner 2007 geltende Richtlinie für das Impulspaket Tirol nicht nur im Rahmen des „neuen“ für den Zeitraum 1.7.2014 bis 31.12.2020 geltenden Wirtschaftsförderungsprogramms, sondern darüber hinaus mehrfach durch Regierungsbeschlüsse abgeändert. Dabei sind die wesentlichen Regelungsinhalte bis Sommer 2018 allerdings weitgehend unverändert geblieben.

Die Regelungen des Impulspaketes Tirol betrafen insbesondere die Zielsetzung der Förderung, den Fördergegenstand, mögliche Förderungsnehmer, die Förderarten, die förderbaren Kosten sowie die Förderhöhe.

Aus der Zusammenschau der genannten Richtlinien ergaben sich für die Förderungen aus dem Impulspaket Tirol folgende - im Zeitablauf adaptierte - Regelungsinhalte:

Zielsetzung	Als Ziel des Impulspaketes Tirol war „die Unterstützung von Vorhaben, durch die besondere Impulse für ein nachhaltiges Wachstum und die Sicherung der Beschäftigung in Tirol erreicht werden“ normiert. Förderungswürdig waren „Investitionsvorhaben mit besonderer regionalwirtschaftlicher Bedeutung, die eine wesentliche Verbesserung der regionalen Betriebsstruktur, der regionalen Arbeitsmarktlage und/oder eine Steigerung der Innovationsfähigkeit“ zum Ziel hatten.
Gegenstand der Förderung	<p>Das Impulspaket Tirol erstreckte sich in erster Linie auf Unternehmen des produzierenden Sektors und (bis zum Jahr 2014) des produktionsnahen Dienstleistungssektors.</p> <p>Vorhaben im Tourismussektor konnten „nur in besonders begründeten Ausnahmefällen gefördert werden, wenn mit dem jeweiligen Vorhaben ein auch überregional gesehen überdurchschnittliches neues Angebot geschaffen wurde, mit dem neue, zusätzliche Gästeschichten angesprochen werden können.“</p>
FörderungsnehmerInnen	<p>FörderungsnehmerInnen konnten kleine und mittlere Unternehmen (KMU iSd oben angeführten Definition) der gewerblichen Wirtschaft mit einer aufrechten Gewerbeberechtigung nach der Gewerbeordnung sein.</p> <p>Mit Beschluss der Tiroler Landesregierung vom 28.4.2009 erfolgte mit Wirksamkeit ab 1.5.2009 eine Erweiterung des Kreises der FörderungsnehmerInnen um KMU der gewerblichen Wirtschaft, die Campingplatzbetreiber waren.</p>
Arten der Förderung	<p>Das Impulspaket Tirol umfasste zunächst nur Investitionsförderungen. Im Zeitraum 2009 bis 2014 beschloss die Tiroler Landesregierung schrittweise weitere Förderungsarten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • eine Arbeitsplatzprämie ab 1.1.2009, • eine Prämie für gendersensible Maßnahmen ab 1.1.2012 sowie • eine Umweltprämie ab 1.7.2014.
Investitionsförderungen	Die Investitionsförderungen waren für Investitionen vorgesehen, die Betriebsansiedlungen oder -erweiterungen sowie Produkt- oder Verfahrensinnovationen (inkl. innovative Dienstleistungen) betrafen, sofern sie den genannten Zielsetzungen entsprachen.

Die Förderung konnte zum Teil auch aus Mitteln des Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung (EFRE) im Rahmen des Operationellen Programms „Stärkung der regionalen Wettbewerbsfähigkeit Tirol 2007 - 2013“ sowie „IWB/EFRE Österreich 2014 - 2010“ gewährt werden.

Arbeitsplatz-
prämie

Unter Berufung auf die Finanz- und Wirtschaftskrise und die damit verbundenen Problemlagen (Arbeitslosigkeit, Exportrückgang sowie Rückgang von privaten Investitionen und Konsum) beschloss die Tiroler Landesregierung im Jänner 2009 im Rahmen des sogenannten Konjunkturpaketes des Landes Tirol Maßnahmen in der Wirtschafts- und Arbeitsmarktförderung zur Erhaltung der Wettbewerbsfähigkeit sowie zur Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen.

Dazu zählte auch die Einführung der Arbeitsplatzprämie im Rahmen des Impulspaketes Tirol ab 1.1.2009 mit dem Ziel, im Zuge von unternehmerischen Investitionen auch einen Anreiz für die Einstellung weiterer ArbeitnehmerInnen zu schaffen.

Demgemäß konnte zusätzlich zur Investitionsförderung jeder durch die Investition geschaffene Arbeitsplatz (Vollzeitäquivalent) mit einer Arbeitsplatzprämie gefördert werden. Diese Arbeitsplatzprämie konnte nur gemeinsam mit der Investitionsförderung gewährt werden. Die Kumulierung von Investitions- und Prämienförderung war nur bis zur entsprechenden beihilfenrechtlichen Höchstgrenze möglich.

Als Nachweis für die Schaffung der Arbeitsplätze war die Meldung bei der jeweiligen Sozialversicherungsanstalt heranzuziehen.

Die Arbeitsplatzprämie war zunächst bis 31.12.2010 befristet und wurde mit Regierungsbeschluss vom 7.12.2010 (Umsetzung Konjunkturpaket) unter Hinweis auf die Finanz- und Wirtschaftskrise und die Bedeutung der Anreize für die Schaffung und Erhaltung von Arbeitsplätzen bis 31.12.2011 verlängert.

Prämie für
gendersensible
Maßnahmen

Im Dezember 2011 beschloss die Tiroler Landesregierung im Rahmen einer Erweiterung des Wirtschafts- und Technologieförderungsprogramms des Landes Tirol u.a. Maßnahmen, „um die in der Wirtschaft immer noch bestehende Benachteiligung von Frauen am Arbeitsmarkt abzubauen und für interessierte Unternehmen besondere Anreize zu schaffen, um wirksame Gleichstellungsmaßnahmen bei Aus- und Weiterbildung, gerechtem Einkommen, Vereinbarkeit von Familie und Beruf sowie Aufstiegschancen für Frauen zu initiieren und auch umzusetzen“.

In diesem Zusammenhang bestand im Rahmen des Impulspaketes Tirol ab 1.1.2012 die Möglichkeit zur Inanspruchnahme einer einmaligen „Prämie für gendersensible Maßnahmen“. Diese konnte für Unternehmen, die konkrete Konzepte zur Gleichstellung von Männern und Frauen und/oder zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf erstellten (z.B. Gleichstellungsmaßnahmen, familienfreundliche Personalpolitik, Kinderbetreuung, Karenz- und Wiedereinstiegsmaßnahmen) und in weiterer Folge auch umsetzten bzw. bereits umgesetzt hatten, zusätzlich zur Investitionsförderung gewährt werden.

Als Nachweis für die Durchführung von gendersensiblen Maßnahmen war die Vorlage eines konkreten Konzepts sowie von geeigneten Nachweisen über deren Umsetzung erforderlich.

Umweltprämie Ab 1.7.2014 konnte zusätzlich zur Investitionsförderung eine Prämie für besonders umweltrelevante Projekte gewährt werden, wenn sich daraus positive Auswirkungen auf folgende Umweltbereiche ergaben - Luft, Klima sowie effizienter Energie-/Ressourceneinsatz. Die Prämie wurde nur gewährt, wenn das besonders umweltrelevante Projekt nicht gleichzeitig im Rahmen einer betrieblichen Umweltförderung des Bundes (z.B. bei der Kommunalkredit Public Consulting GmbH (KPC), Klima- und Energiefonds, etc.) gefördert wurde.

Förderhöhe Die Förderungen aus dem Impulspaket Tirol wurden als nicht rückzahlbare Einmalzuschüsse gewährt.

Die Regelung der Förderhöhe in den Richtlinien erfolgte durch Festlegung

- eines Prozentsatzes der förderbaren Kosten (Investitionsförderung, Prämie für besonders umweltrelevante Projekte) oder
- eines Fixbetrages (Arbeitsplatzprämie, Prämie für gendersensible Maßnahmen).

So betrug die Förderung für Investitionen 5 % der förderbaren Kosten. Die Arbeitsplatzprämie war mit max. € 2.000 pro Arbeitsplatz, der durch die Investition geschaffen wurde, festgelegt, die Prämie für gendersensible Maßnahmen mit max. € 5.000 pro Unternehmen. Die Prämie für besonders umweltrelevante Projekte betrug 10 % der für das jeweilige Projekt möglichen Investitionsförderung.

Förderbare Kosten	<p>Die für die Investitionsförderung als „förderbar“ festgelegten Kosten umfassten Anlageinvestitionen in Gebäude, Maschinen und Ausrüstungen, Investitionen in Form der Übernahme eines Betriebs, der geschlossen wurde oder ohne Übernahme geschlossen worden wäre, sowie Investitionen in immaterielle Werte. Planungskosten konnten bis max. 10 % der Gesamtkosten als förderbar anerkannt werden.</p> <p>Die Summe der förderbaren Kosten musste mindestens € 500.000 betragen. Die Förderungsbemessungsgrundlage war mit 30 Mio. € begrenzt.</p>
Förderperiode 1.7.2014 bis 31.12.2020	<p>Im Zuge des am 1.7.2014 von der Tiroler Landesregierung beschlossenen Wirtschaftsförderungsprogramms für die Förderperiode 1.7.2014 bis 31.12.2020 erfolgte auch eine Änderung der Richtlinie Impulspaket Tirol in folgenden Punkten:</p> <p>Bei der Festlegung der als „förderungswürdig“ eingestuften Investitionsvorhaben entfiel das Erfordernis einer „wesentlichen Verbesserung“ der regionalen Betriebsstruktur oder der regionalen Arbeitsmarktlage, es genügte seitdem eine „Verbesserung“ dieser Parameter.</p> <p>Die Förderung von Vorhaben im Tourismussektor bedingte weiterhin die Schaffung eines auch überregional gesehen überdurchschnittlichen neuen Angebotes. Die Voraussetzung, dass damit „neue, zusätzliche Gästesichten“ angesprochen werden konnten, entfiel; stattdessen wurden „erhebliche positive Auswirkungen auf die regionale Wirtschafts- und/oder Beschäftigtenstruktur“ als Voraussetzung festgelegt.</p> <p>Zudem wurde der Kreis der FörderungsnehmerInnen erweitert, der zusätzlich zu den KMU mit einer aufrechten Gewerbeberechtigung nach der Gewerbeordnung auch folgende FörderungsnehmerInnen vorsah:</p> <ul style="list-style-type: none">• erwerbswirtschaftliche Betreiber von touristisch bzw. freizeitwirtschaftlich relevanten Infrastruktureinrichtungen (z.B. Campingplätze, Freizeitparks, Kinos, Ballonfahr- und Hänge- bzw. Gleitschirmunternehmen, Raftingunternehmen, etc.),• Telekommunikations- und Rundfunkunternehmen mit der Berechtigung der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH sowie• Mitglieder der Kammer der Architekten und Ingenieurskonsulenten für Tirol und Vorarlberg mit Standort in Tirol.

Die Regelung betreffend die förderbaren Kosten bei der Übernahme eines Betriebes, der geschlossen wurde oder ohne Übernahme geschlossen worden wäre, wurde verschärft. So wurden als förderbare Kosten nur jene für den Erwerb der unmittelbar mit einer Betriebsstätte verbundenen Vermögenswerte anerkannt, sofern die Vermögenswerte von Dritten, die in keiner Beziehung zum Käufer standen, erworben wurden. Das Rechtsgeschäft musste zu Marktbedingungen erfolgen (z.B. Ankauf von bestehenden Betriebsgebäuden, Maschinen und Ausrüstungen, Betriebs- und Geschäftsausstattung, die bilanzmäßig aktiviert wurden; nicht aber der Ankauf von Grundstücken). Die alleinige Übernahme der Unternehmensanteile galt nicht als Investition.

Weiters erfolgte erstmalig eine generelle Festlegung der nicht förderbaren Kosten (Erwerb von Grundstücken, gebrauchte Anlagegüter mit Ausnahme bei Übernahmen, reine Kapazitätserweiterungen, reine Ersatzinvestitionen sowie Betriebsmittel).

Konjunkturpaket 2015/2016 Für den Zeitraum vom 1.10.2015 bis 30.9.2017 galt eine höhere Förderintensität für Investitionsförderungen sowie eine höhere Arbeitsplatzprämie.

Diese Erhöhung stand in Zusammenhang mit dem Beschluss der Tiroler Landesregierung vom 16.6.2015 für ein „Konjunkturpaket“ für die kommenden beiden Jahre in Höhe von insgesamt 135 Mio. € zur Konjunkturbelebung für den Wirtschafts- und Arbeitsmarkt Tirol.

Eine der damit verbundenen Maßnahmen betraf auch die Erhöhung der Förderintensität nach der Förderrichtlinie Impulspaket Tirol: Die Förderung für Investitionen erhöhte sich von 5 % der förderbaren Kosten um bis zu 2,5 %, somit auf max. 7,5 % der förderbaren Kosten. Die Arbeitsplatzprämie erhöhte sich auf max. € 4.000 pro Arbeitsplatz, der durch die Investition geschaffen wurde.

Nationale Regionalfördergebiete Als nationale Regionalfördergebiete iSd EU-beihilfenrechtlichen Regelungen galten im prüfungsrelevanten Zeitraum der Bezirk Lienz (Osttirol) sowie ab 1.7.2014 (bis zum Jahr 2020) auch das Gebiet des Planungsverbandes „Oberes und Oberstes Gericht“.

In diesen Gebieten konnten auch große Unternehmen iSd EU-Beihilfenrechts mit aufrechter Gewerbeberechtigung nach der Gewerbeordnung Förderungsnehmer sein.

Zudem waren in diesem Gebiet Förderungen mit höheren Beihilfeintensitäten zulässig. So konnte bei Investitionsförderungen jeweils ein Aufschlag in Form eines erhöhten Prozentsatzes von max. 5 % gewährt werden.

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die Regelungen des Impulspaketes Tirol betreffend Investitionsförderungen:

Kriterium	Inhalte der Richtlinie „Impulspaket Tirol“
Fördergegenstand	<p>Vorhaben im Tourismussektor: nur in besonders begründeten Ausnahmefällen, wenn mit dem jeweiligen Vorhaben ein auch über-regional gesehen überdurchschnittliches neues Angebot geschaffen wurde,</p> <ul style="list-style-type: none"> • mit dem neue, zusätzliche Gästeschichten angesprochen werden konnten (Regelung bis 30.6.2014) • mit dem erhebliche positive Auswirkungen auf die regionale Wirtschafts- und/oder Beschäftigtenstruktur verbunden waren (Regelung ab 1.7.2014)
Förderbare Kosten	<p>Investitionen in Sachanlagen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Anlageinvestitionen in Gebäude, Maschinen und Ausrüstungen, • Anlageninvestition in Form der Übernahme eines Betriebes, der geschlossen wurde oder ohne Übernahme geschlossen worden wäre <p>verschärfte Regelung ab 1.7.2014:</p> <p>Erwerb der unmittelbar mit einer Betriebsstätte verbundenen Vermögenswerte, sofern die Betriebsstätte geschlossen wurde oder ohne diesen Erwerb geschlossen worden wäre und sofern die Vermögenswerte von Dritten, die in keiner Beziehung zum/zur KäuferIn stehen, erworben wurden. Das Rechtsgeschäft musste zu Marktbedingungen erfolgen (z.B. Ankauf von bestehenden Betriebsgebäuden, Maschinen und Ausrüstungen, Betriebs- und Geschäftsausstattung, die aktiviert wurden; nicht aber der Ankauf von Grundstücken). Die alleinige Übernahme der Unternehmensanteile galt nicht als Investition.</p> <p>Investitionen in immaterielle Werte:</p> <p>Investitionen in Technologietransfer durch den Erwerb von Patentrechten, Lizenzen oder Know-how oder nicht patentiertem technischem Wissen</p> <p>Planungskosten: förderbar bis max. 10 % der Gesamtkosten</p>
Nicht förderbare Kosten	<ul style="list-style-type: none"> • Erwerb von Grundstücken, • gebrauchte Anlagegüter (auch Vorführgeräte/-maschinen) mit Ausnahme bei Betriebsübernahmen, • reine Kapazitätserweiterungen, • reine Ersatzinvestitionen, • Betriebsmittel

Kriterium	Inhalte der Richtlinie „Impulspaket Tirol“
Förderhöhe	von 1.1.2007 bis 30.9.2015: max. 5 % der förderbaren Kosten von 1.10.2015 bis 30.9.2017: max. 7,5 % der förderbaren Kosten
	Summe der förderbaren Kosten: mindestens € 500.000 Förderungsbemessungsgrundlage: max. 30 Mio. €
Förderhöhe im nationalen Regionalförderungsgebiet	Aufschlag in Form eines erhöhten Prozentsatzes von max. 5 %

Tab. 2: Überblick über die Regelungen des Impulspaketes Tirol

Förderungsabwicklung	Aus den Rahmenrichtlinien sowie den Detailregelungen in den Richtlinien zum Impulspaket Tirol ergab sich folgender richtlinienkonformer Ablauf einer Förderungsabwicklung:
Förderantrag	Die Förderanträge waren mit den dafür vorgesehenen Formularen vor Beginn des Förderprojekts beim Sachgebiet Wirtschaftsförderung einzubringen. Diesem oblag in der Folge die Prüfung der Fördervoraussetzungen.
Unterlagen	Die Richtlinie Impulspaket Tirol enthielt eine detaillierte Auflistung der vom/von der FörderwerberIn vorzulegenden Unterlagen. Im prüfungsrelevanten Zeitraum erfolgte eine Änderung dieser Bestimmungen i.S. einer Präzisierung und Erweiterung der geforderten Informationen bezüglich des Förderprojekts. Während lt. Richtlinie vom 6.3.2007 ein Auszug aus dem Firmenbuch, der Gesellschaftsvertrag sowie „nähere Angaben über das antragstellende Unternehmen, das Vorhaben und die dadurch erwarteten betrieblichen Auswirkungen“ erforderlich waren, verlangte die Richtlinie für die Förderperiode 2014 bis 2020 „nähere Angaben über das antragstellende Unternehmen und die betriebliche Entwicklung der letzten Jahre sowie eine genaue Beschreibung des geplanten Projekts und der damit erwarteten betrieblichen und regionalwirtschaftlichen Auswirkungen“. Weiters war zusätzlich zur Planungsrechnung auch eine Auflistung der jährlichen Zins- und Tilgungsverpflichtungen vor und nach der Investition vorzulegen.

Folgende Unterlagen waren während des gesamten Zeitraumes 2008 bis 2018 erforderlich:

- genaue Projektkostengliederung - Kostenvoranschläge,
- aktueller Berechtigungsnachweis betreffend die Ausübung der wirtschaftlichen Tätigkeit (z.B. Gewerberegisterauszug, etc.),
- Kopie der Förderungsanträge von beantragten anderen Förderungen (Bund, Land, Gemeinden etc.) und - sofern bereits vorhanden - deren Genehmigung für dasselbe Vorhaben bzw. dieselben förderbaren Kosten,
- Jahresabschlüsse der letzten beiden Geschäftsjahre,
- betriebswirtschaftliche Planungsrechnung einschließlich Liquiditätsberechnung zumindest für die kommenden drei Geschäftsjahre,
- Bestätigung des Beschäftigtenstandes durch die jeweilige Krankenkasse zum Zeitpunkt der Antragstellung,
- Finanzierungszusage des/der kreditgewährenden Institute/s für den fremdfinanzierten Teil des Vorhabens sowie
- notwendige behördliche Genehmigungen.

Das Sachgebiet Wirtschaftsförderung konnte im Einzelfall noch zusätzliche erforderliche Unterlagen und Informationen anfordern oder auf für die Beurteilung nicht erforderliche Unterlagen verzichten.

Auf der Grundlage der weiteren Förderanträge bei anderen Rechtsträgern, die dasselbe Vorhaben oder Teile davon betrafen, hatte das Sachgebiet Wirtschaftsförderung zu prüfen, ob und in welchem Ausmaß eine Förderung aufgrund der für Kumulierungen geltenden EU-rechtlichen Vorgaben gewährt werden konnte.

Förderungen
im nationalen
Regional-
förderungsgebiet

Als Beginn des Förderprojekts galt bei regionalen Investitionsbeihilfen im nationalen Regionalförderungsgebiet der Beginn der Arbeiten an dem Vorhaben. Darunter war entweder die Aufnahme der Bauarbeiten oder die erste rechtlich bindende Verpflichtung zur Bestellung von Anlagen (ausgenommen Durchführbarkeitsstudien) zu verstehen.

Dem/der AntragstellerIn war schriftlich - unter dem Vorbehalt des Endergebnisses einer detaillierten Prüfung - zu bestätigen, dass das Vorhaben die Förderkriterien erfüllt. Erst im Anschluss daran durften die Arbeiten begonnen werden. Ein Beginn der Arbeiten vor Antragstellung und die schriftlichen Bestätigung hatte zur Folge, dass das gesamte Vorhaben nicht für die Regionalförderung in Betracht kam.

Seit 1.1.2009 hatte ein großes Unternehmen iSd EU-Beihilfenrechts, das eine Investitionsbeihilfe beantragte, mit der Antragstellung auch den Anreizeffekt der Förderung nachzuweisen. Der Anreizeffekt war dann gegeben, wenn das Investitionsvorhaben ohne die beantragte Förderung im betreffenden Fördergebiet nicht in der Form durchgeführt würde.

Förderungsentscheidung Die Förderungsentscheidung oblag der Tiroler Landesregierung (Kollegialbeschluss).

Förderungsvereinbarung Bei positiver Förderungsentscheidung schloss das Land Tirol mit dem/der FörderungsnehmerIn einen schriftlichen Vertrag, der die Festlegung der gegenseitigen Rechte und Pflichten enthielt (Förderungsvereinbarung). Dazu zählten insbesondere die Höhe der förderbaren Kosten und der Förderung, der Durchführungszeitraum sowie die Vorlagefrist der für die Auszahlung der Landesförderung erforderlichen Unterlagen.

3. Förderzahlungen aus dem Impulspaket Tirol

3.1. Fördervolumen

Die Förderzahlungen des Impulspaketes Tirol waren im Rechnungsabschluss des Landes Tirol im Unterabschnitt 1-783 „Impulspaket Tirol“ auf der Finanzposition 1-783005-7481017 „Zuwendung an Betriebe“ ausgewiesen.

Frage 1 Die folgende Tabelle zeigt die im Zeitraum 2008 bis 2018 geleistete Gesamtsumme an Förderzahlungen aus dem Impulspaket Tirol sowie die davon für die Realisierung von Hotelprojekten geleisteten Förderzahlungen.

Hinweis Am 26.6.2018 trat die Förderrichtlinie „Tiroler Tourismusförderung“ in Kraft. Eine Bewilligung von Förderungen für Hotelprojekte nach der Förderrichtlinie Impulspaket Tirol war seit diesem Zeitpunkt nicht mehr möglich.

Jahr	Förderzahlungen insgesamt	davon Förderzahlung "Hotelprojekte"	Anteil an jährlichen Förderzahlungen in %
2008	4.135.237	774.750	19%
2009	5.500.839	1.061.906	19%
2010	2.224.511	927.929	42%
2011	2.505.233	74.730	3%
2012	3.716.843	1.255.880	34%
2013	6.204.396	2.350.150	38%
2014	2.727.832	0	0%
2015	4.533.028	490.388	11%
2016	4.867.768	519.117	11%
2017	6.523.765	601.250	9%
2018	4.086.378	307.649	8%
Summe	47.025.830	8.363.749	18%

Tab. 3: Förderzahlungen aus dem Impulspaket Tirol 2008 bis 2018
(Beträge in €; Quelle: Land Tirol)

Förderungen für Hotelprojekte

Im Zeitraum 2008 bis 2018 beliefen sich die Förderzahlungen für Hotelprojekte auf insgesamt rd. 8,4 Mio. €. Dies entsprach einem durchschnittlichen Anteil von 18 % an der Gesamtförderung aus dem Impulspaket Tirol. Dieser Anteil war nicht konstant, sondern wies Schwankungen zwischen 0 % bis 42 % der jährlichen Gesamtförderzahlungen auf. Die geringste Förderzahlung betrug rd. € 23.000 (im Jahr 2010), die höchste Förderzahlung belief sich auf rd. 1,4 Mio. € (im Jahr 2013).

Fragen 2, 3, 4, 5, 6 und 11

Die folgende Übersicht über die einzelnen Hotelprojekte enthält Angaben über

- die FörderempfängerInnen,
- die Förderzahlungen,
- das Datum des eingereichten Förderantrages,
- das Datum des Regierungsbeschlusses über die Gewährung der Förderung sowie
- den Auszahlungszeitpunkt der Förderung.

EmpfängerIn und Zahlungsdatum	Förderzahlungen "Hotelprojekte"	Förder- antrag	Regierungs- beschluss
Alpenhotel Lamm Seefeld i.T.	175.500	22.03.2007	09.10.2007
30.06.2008	139.970		
25.09.2008	35.530		
Grand Hotel Lienz Lienz	1.282.500	06.02.2007	18.12.2007
21.07.2008	458.250		
10.10.2008	141.000		
18.03.2009	458.250		
27.01.2010	225.000		
Hotel Zedernklang Hopfgarten i.D.	348.600	15.01.2008	15.04.2008
06.10.2009	348.600		
Alpenresort Schwarz Obermieming	272.090		
14.04.2009	46.787	28.03.2008	13.05.2008
31.08.2010	23.213		
01.09.2010	123.219	08.01.2009	14.07.2009
03.12.2010	78.871		
Alpenhotel St. Jakob i.D.	49.362	15.04.2008	11.11.2008
18.11.2009	49.362		
Hotel Stay.Inn Schwaz	158.907	25.03.2008	23.12.2008
29.05.2009	94.649		
12.11.2009	64.258		
Gradonna Mountain Resort Kals	3.139.700	26.01.2009	15.12.2009
18.09.2012	1.255.880		
18.02.2013	1.395.580		
11.07.2013	488.240		
Alpen-Herz Hotel Ladis	477.626	30.03.2009	15.12.2009
04.10.2010	477.626		
Naturhotel Tandler St. Jakob i.D.	74.730	28.01.2010	12.07.2010
02.11.2011	74.730		
Dolomitengolf Hotel & Spa Lavant	515.266		
19.09.2013	265.964	21.09.2010	14.12.2010
21.07.2015	249.302	26.03.2013	28.01.2014

EmpfängerIn und Zahlungsdatum	Förderzahlungen "Hotelprojekte"	Förder- antrag	Regierungs- beschluss
Hotel Jesacherhof St. Jakob i.D.	119.366	01.03.2011	04.10.2011
28.06.2013	119.366		
Hotel - Gasthof Unterwöger Obertilliach	81.000	28.12.2011	18.12.2012
04.11.2013	81.000		
Hotel Holunderhof Gaimberg	241.086	29.12.2011	25.06.2013
30.11.2015	241.086		
Almfamilyhotel Scherer Obertilliach	287.521	28.10.2014	23.06.2015
05.09.2016	287.521		
Aktivhotel Auer Obertilliach	131.700	10.11.2014	23.06.2015
14.03.2016	131.700		
Hotel Hirschen Imst	99.896	05.03.2015	10.11.2015
18.07.2016	99.896		
Hotel Goldried Matrei i.O.	601.250	05.04.2016	28.06.2016
01.06.2017	202.542		
26.07.2017	203.609		
15.12.2017	195.099		
Naturhotel Kitzspitz St. Jakob im Haus	64.304	18.07.2016	07.03.2017
11.10.2018	64.304		
Urlaubsresort Hafele St. Jakob i.D.	243.345	05.10.2016	02.05.2017
10.07.2018	243.345		
Gesamtförderzahlungen	8.363.749		

Tab. 4: Detaildarstellung der Förderzahlungen für Hotelprojekte aus dem Impulspaket Tirol 2008 bis 2018 (Beträge in €; Quelle: Land Tirol)

Frage 13 - 15

Die Tiroler Landesregierung bewilligte ab Mai 2017 keine weiteren Förderfälle für Hotelprojekte aus dem Impulspaket Tirol. Die zugesagten Förderungen waren bis Dezember 2018 - mit einer Ausnahme - endabgerechnet und ausbezahlt.

Diese Ausnahme betraf das Hotelprojekt „Urlaubsresort Hafele“ in St. Jakob i.D. Die Tiroler Landesregierung beschloss am 2.5.2017 eine Landesförderung in Höhe von € 295.750. Das Land Tirol leistete am 10.7.2018 eine Förderzahlung in Höhe von € 243.345 (siehe Tab. 4). Für die Vorlage der Endabrechnung wurde dem Förderempfänger eine Nachfrist bis 31.12.2018 eingeräumt, welche - nach positiver Prüfung der zu Verfügung gestellten Endabrechnung - zu einer Auszahlung des Restbetrages führen kann.

Verteilung der Förderzahlungen	Die Förderzahlungen von insgesamt rd. 8,4 Mio. € verteilten sich auf 21 Hotelprojekte („Förderfälle“) von 19 FörderempfängerInnen. Die Förderungen stellten fast ausschließlich Investitionsbeihilfen dar. Lediglich zwei Förderprojekte erhielten auch eine Arbeitsplatzprämie. Es kam zu keiner Auszahlung von Umweltprämien oder Prämien für gendersensible Maßnahmen.
Förderintensität	<p>Projekte in Nordtirol erhielten grundsätzlich Fördermittel in Höhe von 5 % der förderbaren Kosten. Ein Projekt, welches im Förderakt hinsichtlich der Förderwürdigkeit als „Grenzfall“ bezeichnet war, erhielt nur 1,4 %.</p> <p>Für Projekte in Osttirol kamen erhöhte Fördersätze zur Anwendung, da Osttirol als nationales Regionalförderungsgebiet gilt. Diese betrug zwischen 5 % und 12,5 %.</p>
Unternehmensstandort Osttirol	<p>Der überwiegende Anteil der geförderten Hotelprojekte (14 von 21 Fällen) betraf Betriebe mit dem Unternehmensstandort oder der Betriebsniederlassung in Osttirol:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Defereggental zwischen Hopfgarten und St. Jakob, • Großraum Lienz (Stadt Lienz sowie die Gemeinden Gaimberg und Lavant) sowie • Obertilliach und Kals.
Zwei Großprojekte	Zwei Großprojekte in Osttirol (Grand Hotel Lienz und Gradonna Mountain Resort Kals) erhielten insgesamt rd. 53 % der Gesamtförderzahlungen.

3.2. Förderabwicklung

Akteneinsicht	Der LRH hat die im Sachgebiet Wirtschaftsförderung geführten Verwaltungsakten zu den dargestellten Hotelprojekten eingesehen und Folgendes festgestellt:
Aktenführung Fragen 5, 11 und 12	<p>Für jedes Hotelprojekt wurde ein eigener Akt geführt. Jeder Akt enthielt einen Förderantrag (Formular) und den Regierungsbeschluss zur Gewährung der Förderung. Zur Dokumentation der angeforderten Unterlagen war jedem Akt eine „Förder-Checkliste“ beigelegt.</p> <p>Das Sachgebiet Wirtschaftsförderung verfasste einen „Fördervorschlag“ als Grundlage für den Beschluss der Tiroler Landesregierung. Dieser enthielt eine zusammengefasste Darstellung des geförderten Vorhabens, die Begründung für die Gewährung der Förderung sowie die Höhe der förderbaren Kosten und die daraus errechnete Höhe des Förderbetrages.</p> <p>Die Auszahlung der Fördermittel erfolgte entsprechend dem vom/von der FörderempfängerIn nachgewiesenen Projektfortschritt.</p>

Beratende Tätigkeit	<p>Das Sachgebiet Wirtschaftsförderung war im Zuge des Förderverfahrens fallweise auch beratend tätig, indem es den/die FörderwerberIn über wesentliche Fördervoraussetzungen informierte. In einem Förderfall führte dies zu einer Änderung von Beteiligungsverhältnissen des geförderten Unternehmens, um die Voraussetzung eines KMU zu erfüllen.</p>
Projektkonzept	<p>Der Förderantrag hatte eine Projektkurzbeschreibung für das Investitionsvorhaben zu enthalten. Seit 1.7.2014 sah die Förderrichtlinie vor, dass eine genaue Beschreibung des geplanten Projekts und der damit erwarteten betrieblichen und regionalwirtschaftlichen Auswirkungen für die Förderungsentscheidung bereitzustellen war.</p> <p>Der LRH stellt dazu fest:</p> <ul style="list-style-type: none">• Für sieben Hotelprojekte lagen Projektkonzepte vor, aus denen ersichtlich war, dass sie mit Unterstützung von externen Beratungsunternehmen erstellt worden waren.• Die Mehrzahl der Förderanträge enthielten unternehmensintern erstellte Projektkonzepte.• Ein Förderantrag enthielt keine zusätzliche Projektbeschreibung. Es lag ausschließlich eine Gliederung der Sanierungsmaßnahmen mit den budgetierten Kosten vor. <p>Der LRH stellt fest, dass trotz der Aktualisierung der Förderrichtlinie auch nach dem 1.7.2014 Projektkonzepte mit eingeschränkter Aussagekraft eingereicht wurden.</p>
Anregung	<p>Fundierte Informationen zu den eingereichten Hotelprojekten sind für eine richtlinienkonforme und wirkungsorientierte Förderungsentscheidung unerlässlich. Der LRH regt daher an, entsprechend den Förderrichtlinien für jeden Förderantrag eine aussagekräftige Beschreibung des geplanten Vorhabens und der damit erwarteten betrieblichen und ggf. regionalwirtschaftlichen Auswirkungen einzufordern.</p>
Stellungnahme der Landesregierung	<p><i>Zur Anregung des Landesrechnungshofes, für jeden Förderantrag eine aussagekräftige Beschreibung des geplanten Vorhabens einzufordern, darf festgehalten werden, dass das Sachgebiet Wirtschaftsförderung die Anregung des Landesrechnungshofs grundsätzlich aufgreift und bei der Prüfung von Förderungsansuchen zu größeren Investitionsprojekten - soweit sinnvoll und notwendig - noch zusätzliche Informationen zur genauen Beschreibung des Projekts sowie zu den zu erwartenden betrieblichen und ggf. regionalwirtschaftlichen Auswirkungen anfordern wird.</i></p>

Es ist allerdings anzumerken, dass dabei auch die Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit entsprechend zu berücksichtigen sind, da zusätzlich angeforderte Unterlagen sehr oft auch mit teilweise nicht unerheblichen zusätzlichen Kosten für den Förderungswerber (z.B. für Gutachten branchenkundiger Unternehmensberater, präzise wirtschaftliche Stellungnahmen von Steuerberatern, genaue Bilanzauswertungen und Vorschaurechnungen etc.) verbunden sind. Diese zusätzlichen Ausgaben können dazu führen, dass die gewünschte Wirkung der beantragten Landesförderung als wichtige Hilfestellung für die Ausfinanzierung des jeweiligen Projektes dadurch wieder geschmälert wird. Außerdem ist die Erstellung solcher zusätzlichen Unterlagen oft auch mit einem zusätzlichen betriebsinternen Aufwand verbunden, wodurch sehr leicht der Vorwurf eines überbordenden Verwaltungsaufwandes für die Landesförderung entstehen kann.

Kofinanzierungen Für elf der aus dem Impulspaket Tirol geförderten Hotelprojekte konnten Kofinanzierungen (Förderungen aus Mitteln z.B. des Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung - EFRE, des European Recovery Program/Europäisches Wiederaufbau-Programm - ERP-Fonds) realisiert werden. Zehn Hotelprojekte erhielten ausschließlich Fördermittel des Landes Tirol.

Die Umsetzung der Kofinanzierungen erfolgte im Zusammenwirken des Landes Tirol, der Österreichischen Hotel- und Tourismusbank (ÖHT) sowie des Bundesministeriums für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort (seit 8.1.2018) bzw. dessen Vorgängerorganisationen. Diese beiden Einrichtungen fungierten auch als Koordinationsstelle für die Förderungsabwicklung. Bei der Förderungsentscheidung und dem späteren Monitoring erhielt das Bundesministerium fachliche Unterstützung durch das Austrian Wirtschaftsservice (AWS).

Synergieeffekte Die Abstimmung zwischen den Finanzierungspartnern bei der Festsetzung des Förderbetrages und der Vertragsgestaltung führte im Sachgebiet Wirtschaftsförderung zu einer Reduktion des Verwaltungsaufwandes bei der Abwicklung, des Monitoring und insbesondere der Endabrechnung der gewährten Fördermittel.

Zusammenfassende Bewertung LRH Der LRH stellt auf Grund der durchgeführten Einschau fest, dass die Aktenführung des Sachgebietes Wirtschaftsförderung strukturiert und übersichtlich war. Die Förderabwicklung war transparent und nachvollziehbar.

Rückforderung Die Rahmenrichtlinien normierten eine Verpflichtung des Förderungnehmers/der Förderungnehmerin zur (teilweisen) Rückerstattung der Förderung, wenn Auflagen oder Bedingungen der Förderungsvereinbarung nicht erfüllt waren.

Fragen 6, 9 und 10	Bei folgenden Sachverhalten wurden die Förderrichtlinien und Fördervereinbarungen nicht eingehalten:
Bestätigung der Sozialver- sicherung	Für den Erhalt der Arbeitsplatzprämie waren die in der Fördervereinbarung festgelegten Anstellungsverhältnisse (in VZÄ) innerhalb eines vereinbarten Zeitraumes mittels Bestätigung der Sozialversicherung nachzuweisen. Bei zwei geförderten Hotelprojekten akzeptierte das Sachgebiet Wirtschaftsförderung unternehmensintern erstellte Dokumente (z.B. aus der Lohnverrechnung oder der Steuerberatung) als Nachweis. In einem Fall wies der Förderempfänger den Beschäftigungsstand für den Zeitraum eines halben Jahres nicht nach. Es kam zu keiner Kürzung oder Rückforderung der Förderzahlung.
Beschäftigungs- verpflichtung und Öffnungstage	Bei einem Hotelprojekt forderte das Land Tirol infolge der Nichteinhaltung von Auflagen zur Beschäftigungsverpflichtung des Betreibers rd. 12 % des Förderbetrages zurück. Auch der Bund, der dieses Projekt (ko)finanziert hatte, machte Rückforderungsansprüche geltend. Obwohl der Fördervertrag in enger Abstimmung mit dem Bund gestaltet worden war, wich das Land Tirol bei der Bemessung des Landesanteils der Rückforderung von der mit dem Bund akkordierten Vorgangsweise ab. Infolge der Entscheidung des zuständigen Regierungsmitgliedes reduzierte das Land Tirol den zunächst festgesetzten Rückforderungsanspruch um rd. 50 %.
Kritik - zu geringe Rück- forderung	Der LRH kritisiert, dass für diese Entscheidung des zuständigen Regierungsmitgliedes keine schriftliche Begründung im Förderakt dokumentiert war, obwohl das Sachgebiet Wirtschaftsförderung ein Abweichen vom Berechnungsmodell des Bundes nicht befürwortete. Weiters stellt der LRH kritisch fest, dass der Förderempfänger auch die vereinbarten Öffnungstage (geplanter Ganzjahresbetrieb) nicht erfüllte und dieser Umstand bei der Bemessung der Rückforderung unberücksichtigt blieb.
Stellungnahme der Landes- regierung	<p><i>Der Landesrechnungshof kritisiert, dass der Förderungsempfänger die vereinbarten Öffnungstage nicht erfüllte und dieser Umstand bei der Bemessung der Rückforderung unberücksichtigt blieb.</i></p> <p><i>Zu diesem Hotelprojekt ist ein Gesamtförderkonzept, bestehend aus zwei Bundesförderungen, einer Landesförderung und einer EU-Kofinanzierung, erstellt worden. Um hier nicht die Förderungsnehmerin mit mehreren verschiedenen Förderungsvereinbarungen mit unterschiedlichen Auflagen zu konfrontieren, wurde mit dem damaligen Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit eine abgestimmte Vorgangsweise bei den Inhalten der jeweiligen Förderungsvereinbarung vorgenommen. Dazu ist allerdings festzuhalten, dass es sich bei der Bundesförderung nach dem AMFG in erster Linie um eine Arbeitsplatzförderung gehandelt hat, bei der Landesförderung aus dem Impulspaket Tirol hingegen um eine Investitions- und eine Arbeitsplatzförderung. Die ÖHT-Förderung und die EU-Förderung wurden als reine Investitionsförderung abgewickelt und haben daher auch keine Beschäftigungsverpflichtung enthalten.</i></p>

Bei der aufgrund der nicht vollständigen Einhaltung der Beschäftigungsverpflichtung erforderlich gewordenen Rückforderung eines Teilbetrages der Landesförderung ist das Sachgebiet Wirtschaftsförderung von der mit dem BMWA abgestimmten Beschäftigtenverpflichtung ausgegangen und hat hier eine Rückforderung in gleicher Höhe verlangt. Der Steuerberater der Förderungsnehmerin hat in einem Gespräch im Sachgebiet Wirtschaftsförderung und dann auch beim zuständigen Regierungsmitglied allerdings darauf hingewiesen, dass es sich hier nicht um zwei gleichartige Förderungen handelt, sondern in der Landesförderung auch eine nicht unwesentliche Investitionskomponente enthalten ist. Bei der Entscheidung ist das zuständige Regierungsmitglied dieser Argumentation gefolgt und hat daher im Gegensatz zum BMWA einer Kürzung der Rückforderung dahingehend zugestimmt, dass nur die anteilige Arbeitsmarktförderung zurückzufordern ist, nicht aber die anteilige Investitionsförderung, da das Hotelprojekt zur Gänze realisiert worden ist.

Replik

Die Argumentation des Steuerberaters der Förderungsnehmerin, der das zuständige Regierungsmitglied gefolgt ist, beruhte auf einer „Aufteilung“ der Landesförderung in eine „Investitionskomponente“ und eine „Arbeitsplatzkomponente“. Diese behauptete Aufteilung findet allerdings in der Förderrichtlinie Impulspaket Tirol keine Grundlage.

Zum Zeitpunkt der Gewährung der gegenständlichen Förderung (Beschluss der Tiroler Landesregierung vom 18.12.2007, Fördervereinbarung vom 30.6.2008) waren im Impulspaket Tirol nur Investitionsförderungen vorgesehen. Erst ab 1.1.2009 war infolge der Änderung der Richtlinie eine Arbeitsplatzprämie für jeden durch die Investition geschaffenen Arbeitsplatz möglich.

Dass das Thema Arbeitsmarktlage für das Impulspaket Tirol bereits vor Einführung der Arbeitsplatzprämie von grundsätzlicher Bedeutung war, ergab sich aus der Zielsetzung der Richtlinie, die die „Unterstützung von Vorhaben, durch die besondere Impulse für ein nachhaltiges Wachstum und die Sicherung der Beschäftigung in Tirol erreicht werden“ festlegte. Förderungswürdig waren lt. Richtlinie „Investitionsvorhaben mit besonderer regionalwirtschaftlicher Bedeutung, die eine wesentliche Verbesserung der regionalen Betriebsstruktur, der regionalen Arbeitsmarktlage und/oder eine Steigerung der Innovationsfähigkeit“ zum Ziel hatten.

Die beschäftigungsrelevanten Verpflichtungen im gegenständlichen Förderfall (insbesondere Anzahl der Vollzeitkräfte) sowie die Verpflichtung zu einer Öffnungszeit von zumindest 320 Kalendertagen entsprachen somit der Zielsetzung des Impulspaketes Tirol und waren ausdrücklicher Bestandteil der Fördervereinbarung mit dem Land Tirol.

Der LRH hält daher seine Kritik aufrecht.

Aus Sicht des LRH resultierte aus diesen Bestimmungen ein hohes Anforderungsniveau für geförderte Tourismusprojekte sowie die Vorgabe für eine restriktive Fördervergabe.

Begründung der Förderungsentscheidung Für die Begründung der Förderwürdigkeit von Projektvorhaben verwendete das Sachgebiet Wirtschaftsförderung Begriffe wie „Leit-/Schlüsselbetrieb“, Ausüben einer „Leitbildfunktion“ oder Vorliegen eines „Alleinstellungsmerkmals“. Die Richtlinie Impulspaket Tirol enthielt diese Begriffe nicht.

Das Netzwerk „Leitbetriebe Austria“ definiert einen Leitbetrieb als eine Unternehmung, deren primäres Ziel ein nachhaltiger Unternehmenserfolg ist, welcher eine gesamte Region stärken kann. Der Unternehmenskultur liegt eine Werteorientierung zugrunde. Leitbetriebe stellen ein Vorbild-Unternehmen dar und sind Leistungsträger.⁸

Das Alleinstellungsmerkmal bezeichnet im Marketing eine einzigartige Eigenschaft eines Produkts oder einer Dienstleistung, welche sich deutlich von Konkurrenten unterscheidet. Auf Grund des höheren Wiedererkennungswerts entsteht ein Wettbewerbsvorteil.⁹

Der LRH stellt fest, dass diese Begriffe den wesentlichen Parametern der Vorgaben der Richtlinie für die Förderungswürdigkeit von Hotelprojekten entsprachen.

Innovationsgrad von Projekten Die beiden Begriffe „Leitbetrieb“ und „Alleinstellungsmerkmal“ bringen v.a. zum Ausdruck, dass für die Beurteilung der Förderwürdigkeit dem Innovationsgrad eines Hotelprojekts eine entscheidende Bedeutung zukam.

Wie die folgende Grafik zeigt, förderte die Tiroler Landesregierung ein breites Spektrum von Projekten mit unterschiedlichem Innovationsgrad:

⁸ Vgl. Netzwerk „Leitbetriebe Austria“
https://www.foerderportal.at/leitbetriebe/#wie_ist_ein_leitbetrieb_eigentlich_definiert [aufgerufen am 9.10.2018]

⁹ <https://www.advidera.com/glossar/alleinstellungsmerkmal/> [aufgerufen am 19.11.2018]

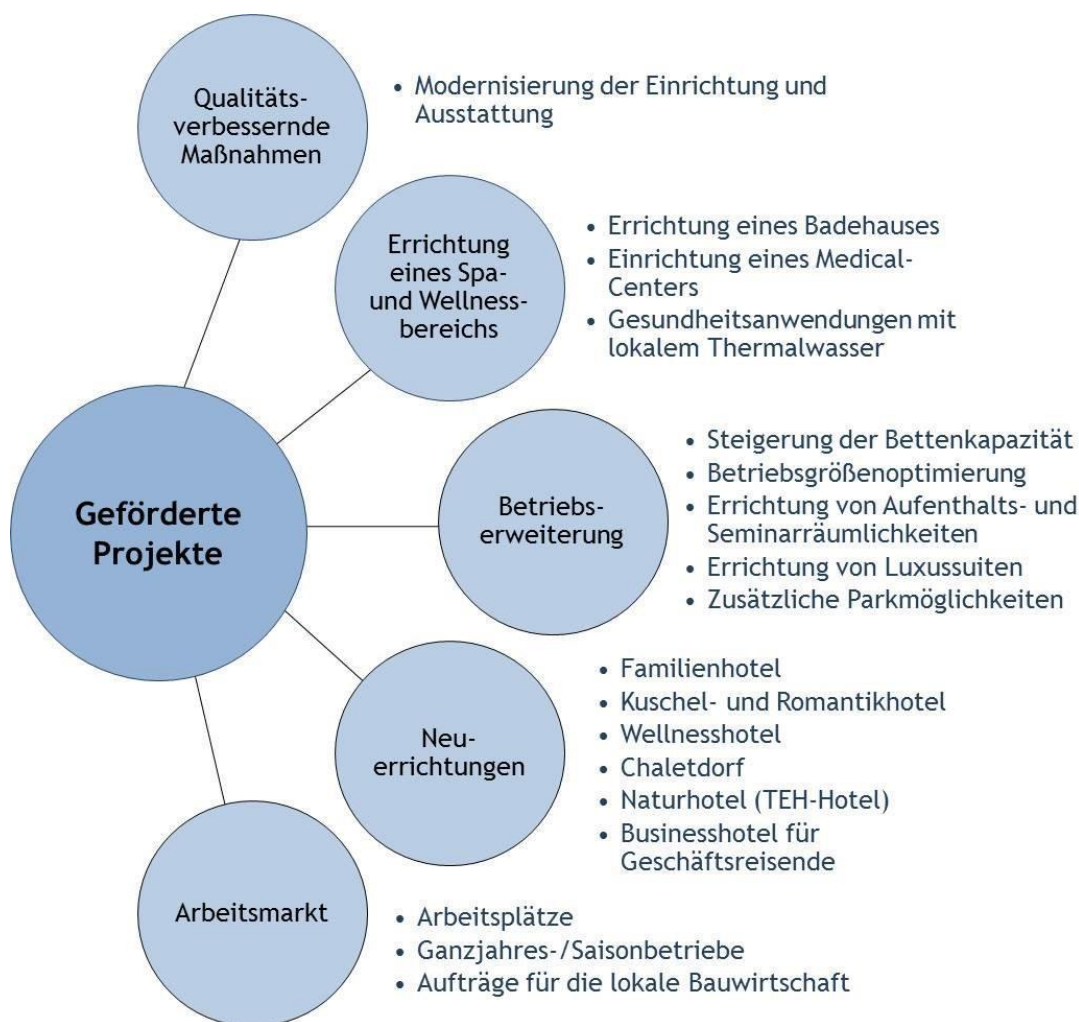


Bild 1: Geförderte Vorhaben im Rahmen von Hotelprojekten (Darstellung LRH)

So handelte es sich bei der Errichtung eines Chaletdorfs zum Zeitpunkt des Förderantrages um ein Projekt mit hohem Innovationsgrad (lt. Begründung der Tiroler Landesregierung ein „wesentlicher Meilenstein für die gesamte Nationalparkregion Hohe Tauern“). Der Bau eines Spa- und Wellnessbereiches bei einem bestehenden Beherbergungsbetrieb war hingegen die Erweiterung des Bestandes und Leistungsangebotes um eine zusätzliche Komponente.

Die Tiroler Landesregierung beurteilte den Innovationsgrad eines „Hotelprojekts“ maßgeblich unter dem Gesichtspunkt, in welcher Region das Projekt realisiert werden sollte. Grundlage war idR ein Vergleich mit bestehenden Beherbergungsbetrieben der Region. Ein „Alleinstellungsmerkmal“ oder ein „Leitbetrieb“ in Osttirol wurde mit anderen Maßstäben beurteilt als in einer touristisch sehr gut entwickelten Region wie beispielsweise dem Zillertal.

Förderungen in Osttirol	<p>Für Förderungen in Osttirol war die mit 1.1.2008 in Kraft getretene und gemeinsam mit dem Bund durchgeführte „Beschäftigungs- und Wachstumsoffensive für Osttirol 2008 bis Ende 2012“ (Regierungsbeschluss vom 29.4.2008) von maßgeblicher Bedeutung. Damit sollten vor allem Investitionen unterstützt werden, die zu besonderen Impulsen für ein nachhaltiges Wirtschaftswachstum, zur Sicherung der Beschäftigung und der Schaffung von Arbeitsplätzen in Osttirol führten. Die Abwicklung erfolgte auf Basis bestehender Richtlinien, wie auch dem Impulspaket Tirol.</p> <p>Unter Berufung auf diese Beschäftigungs- und Wachstumsoffensive für Osttirol förderte die Tiroler Landesregierung fallweise auch Tourismusprojekte, die das Erfordernis eines „überregional gesehen überdurchschnittlichen neuen Angebotes“, mit dem „neue, zusätzliche Gästeschieden angesprochen“ werden können, nicht erfüllten. Die Begründung für die Förderung dieser Projekte ergab sich aus der in der Beschäftigungs- und Wachstumsoffensive für Osttirol geforderten „Sicherung der Beschäftigung“ oder der „Schaffung von Arbeitsplätzen“, die mit der Realisierung des Projekts verbunden waren. Dies betraf beispielsweise die Förderung von Investitionen zur Verbesserung des bestehenden Angebotes, um den Weiterbestand als Leitbetrieb zu gewährleisten (Qualitätsverbesserung).</p>
Fragen 6,9 und 10	<p>Damit kam für Förderungen in Osttirol ein abweichendes Regulativ zur Anwendung, um den regionalen Gegebenheiten Rechnung zu tragen.</p>
Fragen 6,9 und 10	<p>Der LRH kam zum Schluss, dass die Förderungen - unter Berücksichtigung der Beschäftigungs- und Wachstumsoffensive für Osttirol - den Vorgaben der Richtlinie Impulspaket Tirol entsprachen.</p>
Kritik - intransparente Regelungen	<p>Allerdings kritisiert der LRH die mangelnde Präzisierung und Transparenz in der Gestaltung der Richtlinien Beschäftigungs- und Wachstumsoffensive für Osttirol in Verbindung mit dem Impulspaket Tirol. Das hohe Anforderungsniveau für geförderte Tourismusprojekte nach der Richtlinie Impulspaket Tirol stand in einem Widerspruch zu den allgemein formulierten Zielsetzungen der Richtlinie Beschäftigungs- und Wachstumsoffensive für Osttirol.</p> <p>Eine eigene Bestimmung für Förderungen aus dem Impulspaket für Osttirol hätte ein höheres Maß an Klarstellung und Nachvollziehbarkeit der Fördervoraussetzungen und der Auswahl der geförderten Projekte geschaffen. Zudem unterstützen hinreichend genau Regelungen die Gleichbehandlung aller FörderwerberInnen.</p>

Stellungnahme
der Landes-
regierung

Zur Kritik des Landesrechnungshofes einer mangelnden Präzisierung und Transparenz in der Gestaltung der Richtlinien „Beschäftigungs- und Wachstumsoffensive für Osttirol 2008 bis Ende 2012“ in Verbindung mit dem Impulspaket Tirol darf angemerkt werden, dass es sich bei der genannten Richtlinie um ein gemeinsames verstärkendes Förderungsprogramm mit dem Bund gehandelt hat, zu dem eine eigene schriftliche Vereinbarung abgeschlossen worden ist. In dieser Vereinbarung ist klar geregelt, dass auf Landesseite die jeweiligen Förderungsmaßnahmen auf Basis der bestehenden Förderungsaktionen Impulspaket-Tirol bzw. Tiroler Kleinunternehmensförderung und über den Tiroler Wirtschaftsförderungsfonds abzuwickeln sind. Dabei ist auch festgelegt worden, dass zusätzlich zu den Zielsetzungen und Förderschwerpunkten, die in den jeweils bestehenden Förderungsrichtlinien bereits festgehalten sind, im Bereich des Tourismus noch „touristische Projekte, die zur wesentlichen Qualitätsverbesserung des Tourismussektors und zur Attraktivierung der Region beitragen, gefördert werden sollen“. Es ist daher nicht notwendig erschienen, zusätzlich zu dieser Vereinbarung die bestehende Richtlinie für das Impulspaket-Tirol noch entsprechend zu erweitern.

Ergänzend kann dazu angemerkt werden, dass bei den später in Kraft getretenen ähnlichen Sonderförderungsprogrammen (allerdings ohne Bundesbeteiligung) für die Naturparkregion Lechtal-Reutte, den Planungsraum 09 „Oberes und Oberstes Gericht“, die Natura 2000-Region Isel und den Planungsverband 12 „Pitztal“ jeweils eine eigene Förderungsabwicklung in den Formen eines Regionalwirtschaftlichen Programms und eigener Förderungsrichtlinien eingeführt worden ist. Hier ist zwar auch eine Kofinanzierung mit bestehenden Förderungsaktionen des Wirtschaftsförderungsprogramms des Landes Tirol möglich, allerdings nur dann, wenn das jeweilige Projekt auch den dortigen Zielsetzungen und Kriterien entspricht. Diese Vorgangsweise hat sich in der Praxis bewährt.

3.3. Unterstützungserklärungen und Interventionen

Da der Prüfauftrag im Rahmen der Fragestellungen zu einzelnen Explorer-Hotelprojekten auch Fragen zu politischen Interventionen enthielt, erhob der LRH bei sämtlichen geprüften Projekten, ob und von wem Unterstützungserklärungen vorlagen und Unterstützungsmaßnahmen gesetzt wurden.

Befürworter

Häufig waren den Förderanträgen Unterstützungsschreiben beigelegt, welche die Bedeutung der Vorhaben für die Gemeinde oder Region bekräftigten. Diese stammten von:

- Kreditinstituten,
- regionalen Tourismusverbänden (z.B. TVB Osttirol, TVB Urlaubsregion Nationalpark Hohe Tauern Osttirol, TVB Serfaus-Fiss-Ladis, TVB Imst Tourismus),
- BürgermeisterInnen sowie
- VertreterInnen der Landespolitik.

Der in den Förderakten abgelegte Schriftverkehr enthielt Unterstützungserklärungen von folgenden Vertretern der Kommunalpolitik:

- Bürgermeister
- Bürgermeister der Stadt Lienz (Jahr 2006) an Landeshauptmann DDr. Herwig van Staa und das Sachgebiet Wirtschaftsförderung,
 - Bürgermeister der Gemeinde Hopfgarten (Jahr 2007) an das Sachgebiet Wirtschaftsförderung,
 - Bürgermeister der Gemeinde Ladis (Jahr 2009) an das Sachgebiet Wirtschaftsförderung,
 - Bürgermeister der Gemeinde St. Jakob i.D. (Jahr 2010) an das Sachgebiet Wirtschaftsförderung,
 - Bürgermeister der Gemeinden St. Jakob, St. Veit und Hopfgarten im Defereggental (Jahr 2011) an das Sachgebiet Wirtschaftsförderung,
 - Bürgermeister der Gemeinde Matrei i.O. (Jahr 2016), ohne Adressat sowie
 - Bürgermeister der Gemeinde St. Jakob in Haus (Jahr 2016) an das Sachgebiet Wirtschaftsförderung.

Seitens der Landespolitik konnten folgende Unterstützungserklärungen den Förderakten entnommen werden:

- Landespolitiker
- Ein Mitarbeiter des Büros Landeshauptmann informierte den Leiter des Sachgebietes Wirtschaftsförderung per Mail über ein persönliches Gespräch des Landeshauptmannes DDr. Herwig van Staa mit dem Bürgermeister der Stadt Lienz im April 2006. Der Landeshauptmann erklärte sein Bemühen, ein Hotelprojekt bestmöglich zu unterstützen.
 - Ein Förderwerber teilte in einem Anschreiben im Jahr 2008 mit, dass Landeshauptmann DDr. Herwig van Staa die Realisierung eines Projektvorhabens in Kals an ihn herangetragen habe. Nach den Landtagswahlen im Jahr 2008 fanden politische Vorgespräche mit Landeshauptmann Günther Platter statt.
 - Bei einem Hotelprojekt in Ladis teilte ein Mitarbeiter des Büros Landeshauptmann im Jahr 2009 die positive Haltung des Landeshauptmannes Günther Platter mit und ersuchte den Leiter des Sachgebietes Wirtschaftsförderung um Projektprüfung.

- Ein Landtagsabgeordneter (Abgeordneter zum Tiroler Landtag von 1.7.2008 bis 31.10.2013) sprach sich für eine Förderung eines Hotelprojekts in der Gemeinde St. Jakob i.D. gegenüber einem Mitarbeiter des Büro Landeshauptmann im Rahmen einer Landtagssitzung im Jahr 2011 aus, woraufhin dieser sich über den Fortschritt im Förderprozess beim Sachgebiet Wirtschaftsförderung erkundigte. Derselbe Mitarbeiter erkundigte sich zu einem späteren Zeitpunkt nochmals über den Verlauf im Förderprozess und teilte mit, sobald die Entscheidung auf Bundesebene im Rahmen der Kofinanzierung eingetroffen ist, kann die Entscheidung auf Landesebene herbeigeführt werden. In der Zwischenzeit ist der Förderfall soweit als möglich vorzubereiten.

Weitere
Unterstützungs-
maßnahmen

Hotelprojekte sind häufig von regionaler wirtschaftlicher und touristischer Bedeutung. Daher besteht von Seiten der Gemeinden oftmals die Bereitschaft weitere Unterstützungsmaßnahmen zu setzen. So konnte der LRH den Förderakten u.a. folgenden Sachverhalt entnehmen:

Der Bürgermeister der Stadt Lienz teilte in einem Schreiben an Landeshauptmann DDr. Herwig van Staa im Jahr 2006 folgende Unterstützungsmaßnahmen von Seiten der Stadtgemeinde mit: Einräumung eines Baurechts mit Minimalbaurechtszins für 80 Jahre (schlussendlich kam es zum Verkauf an den Förderwerber), Verzicht auf sämtliche Erschließungskosten, Errichtung eines Fußgängerstegs für eine bessere Anbindung des Hotelprojekts an die Innenstadt, Räumung des Bauareals, Verlegung eines Radweges, Gestaltung der Außenanlagen auf Gemeindegrund passend zum Bauobjekt. In einem weiteren Schreiben an den Leiter des Sachgebietes Wirtschaftsförderung war im Sinne der Projektrealisierung die Erstellung eines Raumordnungskonzepts, Flächenwidmungsplans und Bebauungsplans und eine Regelung betreffend eines Grundstreifens, welcher als öffentliches Gut deklariert ist, angekündigt.

4. Förderung einzelner Explorer Hotelprojekte

4.1. Allgemeine Feststellungen

Bezüglich der Fragestellungen zu den Hotelprojekten

- Kaltenbach (Fragen 16 bis 37),
- St. Johann in Tirol (Fragen 38 bis 58),
- Umhausen (Fragen 59 bis 83),
- Neustift im Stubaital (Fragen 84 bis 100) und
- Lienz (Fragen 101 bis 120)

stellt der LRH zunächst fest, dass beim Sachgebiet Wirtschaftsförderung lediglich für das Hotelprojekt in Umhausen ein Förderantrag und weitere Unterlagen vorhanden waren. Hinsichtlich der übrigen Projekte existierten nach Auskunft des Sachgebietes Wirtschaftsförderung keine Anträge oder sonstigen Aktenstücke. Das Land Tirol hat für keines der Projekte Förderzahlungen geleistet.

Prüfzuständigkeit des LRH Gemäß den Bestimmungen der Tiroler Landesordnung sowie des TirLRHG obliegen dem LRH u.a.

- die Prüfung der Gebarung des Landes Tirol,
- die Prüfung der Gebarung der Gemeinden mit weniger als 10.000 Einwohnern sowie
- die Prüfung der widmungsgemäßen Verwendung der vom Land Tirol gewährten finanziellen Förderungen, sofern die Prüfung im öffentlichen Interesse gelegen und verhältnismäßig ist.

Im Rahmen der gesetzlich festgelegten Zuständigkeiten führt der LRH seine Prüfungen auf eigene Initiative (Initiativprüfung) oder - wenn es sich um Prüfungen aus dem Bereich des Landes handelt - auf Verlangen (Sonderprüfungsauftrag) durch. Der in einem Prüfungsauftrag formulierte Prüfgegenstand (Thema und Umfang) der begehrten Prüfung kann allerdings keine über die gesetzlich festgelegten Zuständigkeiten hinausgehende Prüfzuständigkeit des LRH normieren.

Befugnisse des LRH Der Prüfgegenstand einer Prüfung des LRH bestimmt auch seine Befugnisse zur Einholung von Auskünften sowie der Einsichtnahme in Unterlagen der geprüften Stelle. Denn diese Befugnisse stehen dem LRH nur „in Ausübung und zum Zweck der ihm obliegenden Prüfungstätigkeit“ (§ 5 TirLRHG) zu.

In Anlehnung an die Ausführungen des Verfassungsgerichtshofes¹⁰ zu den - mit den Befugnissen des LRH vergleichbaren - Befugnissen des Rechnungshofes haben „die geprüften Stellen dem Rechnungshof jedoch (unbeschränkte) Auskünfte und Einsicht auch in vertrauliche Unterlagen nur dann zu gewähren, wenn und insoweit dies zum Zweck der Gebarungsüberprüfung erforderlich ist. ... Der Rechnungshof ist nämlich von Verfassung wegen von vornherein zur Einsichtnahme in Unterlagen eines der Rechnungshofkontrolle unterliegenden Rechtsträgers (einer geprüften Stelle) nur insoweit befugt, als diese Unterlagen irgendeine abstrakte Relevanz für die Gebarungsüberprüfung des Rechtsträgers (der geprüften Stelle) haben bzw. haben können. Eine Einsichtnahme durch den Rechnungshof in Unterlagen, die keine abstrakte Relevanz für die Gebarungsüberprüfung des geprüften Rechtsträgers (der geprüften Stelle) haben (können), kommt mangels Kompetenz des Rechnungshofes nicht in Frage.

Welche Unterlagen für die Gebarungsüberprüfung relevant sind, ist vor dem Hintergrund des jeweiligen, vom Rechnungshof gegenüber dem geprüften Rechtsträger formulierten Prüfungsgegenstandes oder auf Grund des an den Rechnungshof ergangenen Prüfungsersuchens oder Prüfungsverlangens zu untersuchen“.

¹⁰ Verfassungsgerichtshof (VfGH), KR 1/2014.

Prüfung der widmungsgemäßen Verwendung von Fördermitteln

Für den gegenständlichen Prüfauftrag bedeutet dies, dass dem LRH jedenfalls die Prüfkompentenz der widmungsgemäßen Verwendung der vom Land Tirol entsprechend dem Impulspaket Tirol gewährten finanziellen Förderungen zukommt. Das Land Tirol hat jedoch für die genannten Hotelprojekte keine Förderzahlungen geleistet. Damit war auch keine Prüfkompentenz des LRH bezüglich der widmungsgemäßen Verwendung der vom Land Tirol gewährten finanziellen Förderungen gegeben.

Die Prüfkompentenz des LRH konnte sich somit nur aus der Kompentenz zur Prüfung der Gebarung des Landes Tirol oder zur Prüfung der Gebarung einer Gemeinde ableiten.

Prüfung der Gebarung des Landes Tirol

Der Verfassungsgerichtshof wiederholte in dem genannten Erkenntnis auch zum Begriff der „Gebarung“¹¹ zusammengefasst Folgendes: „Die Gebarung ist als ein über das bloße Hantieren mit finanziellen Mitteln (Tätigen von Ausgaben und Einnahmen, Verwalten von Vermögensbeständen) hinausgehendes Verhalten, nämlich jedes Verhalten, das finanzielle Auswirkungen (Auswirkungen auf Ausgaben, Einnahmen und Vermögensbestände) hat. Somit erstreckt sich die Gebarungskontrolle auch auf solches Verhalten, das für die Beurteilung der Gebarung unter den Gesichtspunkten der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit maßgeblich ist.“

Aus diesem Verständnis des Begriffs „Gebarung“ folgt, dass die Prüfung einer positiven Förderungsentscheidung der Tiroler Landesregierung als „Gebarungsprüfung“ zu sehen ist. Denn eine derartige Entscheidung hat idR finanzielle Auswirkungen auf das Land Tirol.

Das Hotelprojekt in Umhausen war das einzige der angeführten Projekte, für das das Sachgebiet Wirtschaftsförderung auf Grund des eingebrachten Förderantrages einen Förderakt führte und für das die Tiroler Landesregierung zunächst eine Förderung aus dem Impulspaket Tirol beschloss. Infolge der Aufhebung dieser Entscheidung durch einen weiteren Regierungsbeschluss erfolgte allerdings keine Förderzahlung.

In Hinblick auf die zunächst positive Förderungsentscheidung stellt der LRH im Rahmen des vorliegenden Berichts die wesentlichen Aspekte dieser Entscheidung dar.

Für die übrigen Hotelprojekte kommt mangels eines Förderantrages sowie Förderungsentscheidung der Tiroler Landesregierung eine derartige „Gebarungsprüfung“ jedoch nicht in Betracht.

¹¹ Vgl. VfSlg 7944/1976.

Prüfung der Gebarung von Gemeinden

Einige Fragestellungen des Prüfauftrages zu den einzelnen Hotelprojekten beziehen sich auf die Handlungen und/oder Beschlussfassungen von Gemeindeorganen - z.B. Widmungsverfahren, Förderungen durch die Gemeinde, „ein sich Einsetzen des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin“.

Gemäß § 3 Abs. 1 TirLRHG ist eine Sonderprüfung auf Grund eines Prüfauftrages nur für Prüfungen aus dem Bereich des Landes vorgesehen. Für eine Gebarungsprüfung der allenfalls betroffenen Gemeinden ist daher eine Prüfkompetenz des LRH auf Grund des gegenständlichen Prüfauftrages nicht gegeben.

Prüfung von Verträgen zwischen Privatpersonen

Weitere Fragestellungen des Prüfauftrages zu den einzelnen Hotelprojekten beziehen sich auf Verträge zwischen Privatpersonen, insbesondere betreffend den Kauf von Grundstücken.

Dazu ist festzustellen, dass derartige Vereinbarungen außerhalb der Gebarung des Landes Tirol und somit grundsätzlich auch außerhalb der Prüfzuständigkeit des LRH liegen.

In Zusammenhang mit der Gewährung von Förderungen können Vereinbarungen zwischen Privatpersonen (z.B. über den Ankauf von Investitionsgütern) eine Grundlage für die Höhe der förderbaren Kosten und in weiterer Folge für die Höhe des Förderbetrages bilden. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn sich die Höhe der Förderung als Prozentsatz der förderbaren Kosten bemisst. Somit ist die Festlegung der Förderhöhe gebarungsrelevant, wenn - was idR der Fall ist - die Förderung in der Folge ausbezahlt wird. In diesem Kontext wäre auch eine Prüfkompetenz des LRH gegeben.

4.2. „Explorer-Hotel“ in Umhausen

Überblick

Die Tiroler Landesregierung beschloss am 24.4.2018 eine Förderung des Hotelprojekts „Explorer-Hotel“ in Umhausen aus dem Impulspaket Tirol.

Mit Beschluss vom 26.6.2018 - somit nach Einlangen des gegenständlichen Prüfauftrages in der Landtagsdirektion - hob die Tiroler Landesregierung die positive Förderungsentscheidung für das „Explorer-Hotel“ in Umhausen auf. Es erfolgte somit auch keine Förderzahlung für dieses Projekt.

Wie sich aus den im Förderakt befindlichen Unterlagen ergibt, handelte es sich bei diesem Hotelprojekt um ein „Design-Economy-Ferienhotel“, welches den Gästen unkomplizierte Übernachtungsmöglichkeiten bieten möchte. Die Qualitäts- und Leistungsmerkmale sollten einem 3-Sterne-Betrieb entsprechen. Ein Hotelrestaurant sollte nicht betrieben werden.

Förderantrag Dem am 22.8.2017 eingereichten Förderantrag der „Explorer Hotel No. 8 GmbH & Co. KG“ war ein Business Plan mit folgenden Inhalten beigelegt:

- Informationen über das Unternehmen sowie eine Unternehmens- und Situationsanalyse,
- Darstellung der Managementstrukturen und des Managementteams,
- Erläuterung der Leistungen für den Kunden, der Wettbewerbsvorteile, der Angebotsabgrenzung gegenüber MitbewerberInnen, der Preisgestaltung, der Maßnahmen zur Qualitätssicherung,
- Marktanalysen mit Darstellung der Kaufentscheidungskriterien des Kunden, der Zielgruppe und der Marketingmaßnahmen,
- Darstellung der Markttrends sowie einer SWOT-Analyse,
- Erläuterung der Finanz- und Ertragsplanung sowie
- Planungsrechnung für den Zeitraum 2019 bis 2028.

Im Laufe des Förderverfahrens legte die Förderwerberin in Abstimmung mit dem Sachgebiet Wirtschaftsförderung entsprechend den Vorgaben der Förderrichtlinie noch weitere Unterlagen vor. Dazu gehörten insbesondere:

- eine Dokumentation der Unternehmensstruktur,
- eine Projektkostengliederung,
- der Nachweis des Beschäftigungsstandes in den bestehenden Gesellschaften,
- Gesellschaftsverträge,
- der Kaufvertrag für den Erwerb der Liegenschaft,
- ein Grundbuchsatzzug,
- der Baubescheid,
- der Bauvertrag,
- der Finanzierungsnachweis und -zusage,
- das Vertragsmuster und Nachweis der vereinnahmten partiarischen Darlehen sowie
- der Vertrag über ein Lieferantendarlehen.

Projekt- Als Projektbefürworter traten der Tourismusverband „Ötztal Tourismus“ und befürworter die Gemeinde Umhausen auf. Die entsprechenden Schreiben waren den an das Sachgebiet Wirtschaftsförderung übermittelten Projektunterlagen beigelegt.

Der Geschäftsführer des „Ötztal Tourismus“ verwies in einer Stellungnahme vom Juni 2017 an den Bürgermeister der Gemeinde Umhausen auf eine stark rückläufige Bettenentwicklung im Bereich der Parahotellerie und auf den Unternehmensfokus des „Explorer-Hotels“ als Nächtigungsbetrieb. Daher sprach er sich für eine baldige Verwirklichung des Hotelprojekts aus.

In der Folge griff der Bürgermeister der Gemeinde Umhausen in einem Schreiben an die Projektwerberin diese Argumentation auf (der Rückgang an Privatzimmervermietungen könnte aufgrund des Betriebskonzepts des Explorer-Hotels kompensiert werden) und führte weiter aus, dass kein Hotelrestaurant errichtet werde und das geplante Projekt somit eine Ergänzung für die im Dorfzentrum bestehenden Gastronomiebetriebe darstelle. Des Weiteren sei mit der Betriebsansiedelung die Schaffung neuer Arbeitsplätze und die Vereinnahmung der Kommunalsteuer durch die Gemeinde verbunden.

Die Gemeinde Umhausen teilte weiters mit, dass sie für die Realisierung des Hotelprojekts das örtliche Raumordnungskonzept sowie den Flächenwidmungsplan geändert habe, womit das öffentliche Interesse an dem geplanten Projekt bekundet sei.

Grundkauf Der in Zusammenhang mit dem gegenständlichen Hotelprojekt erfolgte Grundkauf betraf ein „neugebildetes“ Grundstück, das aus diversen Grundteilungs- und Einbeziehungsmaßnahmen bezüglich vier im Eigentum des Verkäufers stehenden Grundstücken gebildet worden war. Der schriftliche Kaufvertrag ist mit August 2017 datiert.

Widmungsverfahren Mit Beschlüssen des Gemeinderats der Gemeinde Umhausen vom 23.6.2017 erfolgte hinsichtlich der betroffenen Grundstücke

- eine Änderung des Örtlichen Raumordnungskonzepts von „Landwirtschaftlicher Freihaltefläche“ in künftig „Entwicklungsbereich mit der Stempelfestlegung z1/S7u/B!D2 Beherbergungsgroßbetrieb“ sowie
- eine Änderung des Flächenwidmungsplans von „Freiland“ in „Sonderfläche Beherbergungsgroßbetrieb“.

Die Tiroler Landesregierung erteilte diesen Beschlüssen des Gemeinderats gemäß § 7 Abs. 1 i.V.m. § 67 Abs. 5 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 mit Bescheid vom 24.8.2017 sowie mit Bescheid vom 12.9.2017 jeweils die aufsichtsbehördliche Genehmigung.

Höhe der Förderung Nach Einsicht in die vorgelegten Projektkosten legte das Sachgebiet Wirtschaftsförderung förderbare Kosten in Höhe von € 8.269.000 fest. Die Investitionsförderung in Höhe von 5 % der förderbaren Kosten betrug somit € 413.450. Weiters wurde eine Arbeitsplatzprämie in Höhe von jeweils € 2.000 für 13 Vollzeitanzjahresarbeitsplätze, in Summe sohin € 26.000 festgelegt.

Förderart	Betrag in €
Investitionsförderung	413.450
Arbeitsplatzprämie	26.000
Gesamtförderung	439.450

Tab. 5: Gesamtförderung „Explorer-Hotel“ in Umhausen (Quelle: Land Tirol)

Die von der Förderwerberin vorgelegten Unterlagen enthielten detaillierte Informationen. Dem Projekt lag ein durchdachtes, nachvollziehbares Betriebskonzept zugrunde.

Vermeidung von Doppelförderungen

Entsprechend den Angaben im Förderantrag hatte die Förderwerberin die Absicht, bei der „Kommunalkredit Public Consulting“ um eine Förderung von Neubauten in energieeffizienter Bauweise in Höhe von € 90.000 anzusuchen. Zur Vermeidung von Doppelförderungen schloss das Sachgebiet Wirtschaftsförderung daher eine Prämienförderung für besonders umweltrelevante Projekte aus dem Impulspaket Tirol aus.

Ob die Förderwerberin tatsächlich einen Förderantrag bei anderen Förderstellen einbrachte und eine Förderzusage erhielt, war dem Förderakt nicht zu entnehmen.

Förderungsentscheidungen

Die Förderungsentscheidung oblag entsprechend den Bestimmungen der Förderrichtlinie für das Impulspaket Tirol der Tiroler Landesregierung als Kollegialorgan.

Zuständiges Regierungsmitglied

Gemäß der Geschäftsordnung der Tiroler Landesregierung war Landeshauptmann Günther Platter für „Tourismusangelegenheiten einschließlich der Abgaben und Beiträge sowie der Förderung auf diesem Gebiet“ und somit für die Einbringung des Regierungsantrages für die gegenständliche Förderung in die Sitzung der Tiroler Landesregierung zuständig.

Regierungsbeschlüsse

Die Tiroler Landesregierung fasste am 24.4.2018 den Beschluss für eine Förderung des Hotelprojekts in Umhausen in Höhe von € 439.450. Die Begründung für diese Entscheidung lautete im Wesentlichen wie folgt: Der Hoteltyp „Explorer-Hotels“ erreicht durch die Ausrichtung auf „unkomplizierte Übernachtungen in einem hochwertigen, designorientierten Ambiente“ eine Abgrenzung von bereits bekannten Economy-Ketten in Städten sowie von herkömmlichen traditionellen Gasthäusern, Pensionen und Hotels. Bei diesem Konzept handelt es sich um ein neues touristisches Angebot im „Low-Budget-Bereich“, das vor allem junge Urlauber in Anspruch nehmen. Ein derartiges Angebot war im Ötztal noch nicht vorhanden.

Mit Beschluss vom 26.6.2018 hob die Tiroler Landesregierung die positive Förderungsentscheidung für das „Explorer-Hotel“ in Umhausen auf. Begründend wurde ausgeführt, es habe sich „gezeigt, dass dieses Projekt in der Gesamtbeurteilung mit Berücksichtigung aller Umstände nicht den Zielsetzungen der Tiroler Tourismusförderung entspricht und damit keine Förderwürdigkeit vorliegt. Mit der Antragstellerin wurde keine Fördervereinbarung abgeschlossen, es wurde auch keine Förderzusage erteilt.“

In diesem Zusammenhang stellt der LRH fest, dass Regierungsbeschlüsse im Rahmen von Förderverfahren innerorganisatorische Willensbildungsakte darstellen. Sie ermächtigen das zuständige Mitglied der Tiroler Landesregierung oder einen ermächtigten Beamten „nach außen“ tätig zu werden. Im gegenständlichen Fall wäre die positive Förderungsentscheidung somit die Voraussetzung zum Abschluss eines Fördervertrages (entsprechend der Rahmenrichtlinie für die Wirtschaftsförderung) gewesen. Diese Vereinbarung kam jedoch nicht zustande. Darüber hinaus stellt sich bei privatrechtlichen Subventionsvergaben generell die Frage der sogenannten „Fiskalgeltung“ der Grundrechte und damit insbesondere der Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes.

Wie dem Förderakt zu entnehmen war, befasste sich das Sachgebiet Wirtschaftsförderung in der Zeit vor dem Regierungsbeschluss am 26.6.2018 in Zusammenhang mit dem Erwerb des Grundstücks durch die Förderwerberin

- mit der Frage nach der Zulässigkeit oder möglichen Obergrenze einer Landesförderung aufgrund beihilfenrechtlicher Kumulierungsbestimmungen sowie
- mit der Höhe der förderbaren Kosten, sollten diese einen „versteckten“ Anteil am Grundstückspreis enthalten.

Zur ersten Frage wies das Sachgebiet Wirtschaftsförderung ausdrücklich darauf hin, dass die Kosten für den Erwerb von Grundstücken entsprechend den Richtlinien zur Wirtschaftsförderung nicht gefördert werden. Ob die durch die Umwidmung des betreffenden Grundstücks entstandene Wertsteigerung als indirekte Beihilfe der Gemeinde zu beurteilen und damit bei der beihilfenrechtlich möglichen Förderintensität des Vorhabens dennoch zu berücksichtigen sei, wurde seitens der Landesverwaltung - infolge der schließlich negativen Förderungsentscheidung - nicht abschließend geklärt.

Die zweite Thematik betraf den im Rahmen der medialen Berichterstattung erhobenen Vorwurf, dass der offizielle Kaufpreis für das Grundstück deutlich unter dem Marktwert gelegen sei und die Differenz zum Marktwert in die förderbaren Kosten „eingerechnet“ worden seien. Damit hätten die förderbaren Kosten (in concreto der Generalunternehmervertrag) auch einen „versteckten“ Anteil des marktkonformen fiktiven Kaufpreises für das Grundstück enthalten. Das Sachgebiet Wirtschaftsförderung hat auch diese Frage nicht abschließend beurteilt und dies damit begründet, dass sie nicht über die dafür notwendigen Zusatzinformationen und Unterlagen der Förderwerberin verfügt habe.

Feststellungen Für den LRH ergaben sich zusammenfassend folgende Feststellungen:

Bei dem gegenständlichen Grundstückskauf handelte es sich um einen Vertrag zwischen Privatpersonen, der grundsätzlich außerhalb der Prüfständigkeit des LRH liegt.

Die Kosten für den Erwerb des Grundstücks waren entsprechend der Richtlinie Impulspaket Tirol nicht förderbar und konnten sich daher auch nicht auf die Höhe der Förderung und damit auf die Gebarung des Landes Tirol auswirken. Für das Sachgebiet Wirtschaftsförderung erübrigte sich im Rahmen der Prüfung der Voraussetzungen für die Gewährung der Förderung daher die Beurteilung, ob ein „angemessener“ Kaufpreis (iSd Marktkonformität) vereinbart war. Aufgrund der fehlenden Gebarungsrelevanz fehlt auch die Prüfkompentenz des LRH hinsichtlich der Modalitäten des Grundstückserwerbs.

Das Sachgebiet Wirtschaftsförderung konnte auf Grund der vorliegenden Unterlagen nicht beurteilen, ob die von der Förderwerberin geltend gemachten förderbaren Kosten des Generalunternehmervertrages auch einen „versteckten“ Anteil des marktkonformen fiktiven Kaufpreises für das Grundstück enthielten.

5. Zusammenfassende Feststellungen

Sonderprüfungs- Der LRH-Direktor erhielt den Sonderprüfungsauftrag „Echte Transparenz und
auftrag Kontrolle: Prüfung der Fördervergabe für Hotelprojekte“. Diesem lag ein Katalog von Fragen zu Förderungen für Hotelprojekte aus dem „Impulspaket Tirol“ zugrunde.

Richtlinie „Impulspaket Tirol“ war die Bezeichnung für ein spezielles Förderungsprogramm, das die Tiroler Landesregierung jeweils als Bestandteil der Wirtschaftsförderungsprogramme (für die Förderperioden 2007 bis 2013 und 2014 bis 2020) beschlossen hat. Die Richtlinie für das Impulspaket Tirol wurde mehrfach durch Regierungsbeschlüsse geändert, die wesentlichen Regelungsinhalte blieben aber aufrecht.

Am 26.6.2018 trat die Förderrichtlinie „Tiroler Tourismusförderung“ in Kraft. Seit diesem Zeitpunkt war eine Bewilligung von Förderungen für Hotelprojekte nach der Förderungsrichtlinie Impulspaket Tirol nicht mehr möglich.

Ziel des Impulspaketes Tirol war „die Unterstützung von Vorhaben, durch die besondere Impulse für ein nachhaltiges Wachstum und die Sicherung der Beschäftigung in Tirol erreicht werden“. Förderungswürdig waren „Investitionsvorhaben mit besonderer regionalwirtschaftlicher Bedeutung, die eine wesentliche Verbesserung der regionalen Betriebsstruktur, der regionalen Arbeitsmarktlage und/oder eine Steigerung der Innovationsfähigkeit“ zum Ziel hatten.

Vorhaben im Tourismussektor konnten nur in besonders begründeten Ausnahmefällen gefördert werden, wenn mit dem jeweiligen Vorhaben ein auch überregional gesehen überdurchschnittliches neues Angebot geschaffen wurde, mit dem neue, zusätzliche Gästeschichten angesprochen werden konnten (Regelung bis 30.6.2014) oder mit dem erhebliche positive Auswirkungen auf die regionale Wirtschafts- und/oder Beschäftigtenstruktur verbunden waren (Regelung ab 1.7.2014).

Die Höhe der möglichen Investitionsförderungen betrug grundsätzlich max. 5 % der förderbaren Kosten. Von 1.10.2015 bis 30.9.2017 galt ein erhöhter Fördersatz von max. 7,5 % der förderbaren Kosten. Für Förderungen in Osttirol als einem nationalen Regionalförderungsgebiet iS EU-beihilfenrechtlicher Regelungen war ein Aufschlag in Form eines erhöhten Prozentsatzes von max. 5 % vorgesehen.

Förderungen für
Hotelprojekte

Im Zeitraum 2008 bis 2018 beliefen sich die Förderzahlungen für Hotelprojekte auf insgesamt rd. 8,4 Mio. €, somit durchschnittlich rd. 18 % der Gesamtförderungen aus dem Impulspaket Tirol. Dieser Anteil war nicht konstant, sondern wies Schwankungen zwischen 0 % bis 42 % der jährlichen Gesamtförderzahlungen auf.

Die Förderzahlungen verteilten sich auf 21 Hotelprojekte von 19 FörderempfängerInnen. Die Förderungen stellten fast ausschließlich Investitionsbeihilfen dar. Lediglich zwei Förderprojekte erhielten auch eine Arbeitsplatzprämie.

Der überwiegende Anteil der geförderten Hotelprojekte (14 von 21 Fällen) betraf Betriebe mit dem Unternehmensstandort oder der Betriebsniederlassung in Osttirol. Zwei Großprojekte in Osttirol (Grand Hotel Lienz und Gradonna Mountain Resort Kals) erhielten insgesamt rd. 53 % der Gesamtförderzahlungen.

Förder-
abwicklung

Der LRH stellte auf Grund der durchgeführten Einschau fest, dass die Aktenführung des für die Förderabwicklung zuständigen Sachgebietes Wirtschaftsförderung strukturiert und übersichtlich war. Die Förderabwicklung war transparent und nachvollziehbar.

Zur Qualität der Förderanträge stellte der LRH fest, dass fallweise Projektkonzepte mit eingeschränkter Aussagekraft eingereicht wurden. Der LRH regte daher an, entsprechend den Förderrichtlinien für jeden Förderantrag eine aussagekräftige Beschreibung des geplanten Vorhabens und der damit erwarteten betrieblichen und ggf. regionalwirtschaftlichen Auswirkungen einzufordern.

Kritik - zu geringe Rück- forderung	<p>Bei einem Förderfall hielt der Förderempfänger nicht alle Vereinbarungen des Fördervertrages ein. Das Land Tirol forderte daher einen Teil der bereits ausbezahlten Förderung zurück. Der LRH kritisierte, dass für die Entscheidung des zuständigen Regierungsmitgliedes über die Höhe der Rückforderung keine schriftliche Begründung im Förderakt dokumentiert war.</p>
Förderungen in Osttirol	<p>Mit 1.1.2008 trat die gemeinsam mit dem Bund durchgeführte „Beschäftigungs- und Wachstumsoffensive für Osttirol 2008 bis Ende 2012“ in Kraft. Damit sollten vor allem Investitionen unterstützt werden, die zu besonderen Impulsen für ein nachhaltiges Wirtschaftswachstum, zur Sicherung der Beschäftigung und der Schaffung von Arbeitsplätzen in Osttirol führten. Die Abwicklung erfolgte auf Basis bestehender Richtlinien, wie auch dem Impulspaket Tirol.</p> <p>Unter Berufung auf diese Beschäftigungs- und Wachstumsoffensive für Osttirol förderte die Landesregierung fallweise auch Tourismusprojekte, die das Erfordernis eines „überregional gesehen überdurchschnittlichen neuen Angebotes“, mit dem „neue, zusätzliche Gästesichten angesprochen“ werden können, nicht erfüllten. Die Begründung für die Förderung dieser Projekte ergab sich aus der in der Beschäftigungs- und Wachstumsoffensive für Osttirol geforderten „Sicherung der Beschäftigung“ oder der „Schaffung von Arbeitsplätzen“, die mit der Realisierung des Projekts verbunden waren.</p> <p>Damit kam für Förderungen in Osttirol ein abweichendes Regulativ zur Anwendung, um den regionalen Gegebenheiten Rechnung zu tragen.</p> <p>Der LRH kam zum Schluss, dass die Förderungen - unter Berücksichtigung der Beschäftigungs- und Wachstumsoffensive für Osttirol - den Vorgaben der Richtlinie Impulspaket Tirol entsprachen.</p>
Kritik - intransparente Regelungen	<p>Allerdings kritisierte der LRH die mangelnde Präzisierung und Transparenz in der Gestaltung der Richtlinien Beschäftigungs- und Wachstumsoffensive für Osttirol in Verbindung mit dem Impulspaket Tirol. Das hohe Anforderungsniveau für geförderte Tourismusprojekte nach der Richtlinie Impulspaket Tirol stand in einem Widerspruch zu den allgemein formulierten Zielsetzungen der Richtlinie Beschäftigungs- und Wachstumsoffensive für Osttirol.</p> <p>Eine eigene Bestimmung für Förderungen aus dem Impulspaket für Osttirol hätte ein höheres Maß an Klarstellung und Nachvollziehbarkeit der Fördervoraussetzungen und der Auswahl der geförderten Projekte geschaffen. Zudem unterstützen hinreichend genau Regelungen die Gleichbehandlung aller FörderwerberInnen.</p>

Explorerer Hotelprojekte Bezüglich der Fragestellungen zu den fünf Explorerer Hotelprojekten stellte der LRH zunächst fest, dass beim Sachgebiet Wirtschaftsförderung lediglich für das Hotelprojekt in Umhausen ein Förderantrag und weitere Unterlagen vorhanden waren. Die Tiroler Landesregierung beschloss am 24.4.2018 eine Förderung in Höhe von € 439.450. Infolge der Aufhebung dieser Entscheidung durch einen weiteren Regierungsbeschluss am 26.6.2018 erfolgte jedoch keine Förderzahlung.

In Hinblick auf die zunächst positive Förderungsentscheidung stellte der LRH im Rahmen des vorliegenden Berichts die wesentlichen Abläufe dieses Förderfalls dar.

Für die übrigen Hotelprojekte war mangels einer Förderungsentscheidung der Tiroler Landesregierung keine Prüfkompetenz des LRH gegeben.

Einige Fragestellungen des Prüfauftrages zu diesen Hotelprojekten bezogen sich auf die Handlungen und/oder Beschlussfassungen von Gemeindeorganen.

Gemäß § 3 Abs. 1 TirLRHG ist eine Sonderprüfung auf Grund eines Prüfauftrages nur für Prüfungen aus dem Bereich des Landes vorgesehen. Eine Prüfkompetenz des LRH für eine Gebarungsprüfung der allenfalls betroffenen Gemeinden war daher auf Grund des gegenständlichen Prüfauftrages nicht gegeben.

Weitere Fragestellungen des Prüfauftrages bezogen sich auf Verträge zwischen Privatpersonen, insbesondere betreffend den Kauf von Grundstücken. Derartige Vereinbarungen liegen außerhalb der Gebarung des Landes Tirol und somit grundsätzlich auch außerhalb der Prüfzuständigkeit des LRH.



DI Reinhard Krismer

Innsbruck, am 20.2.2019

Hinweis

Gemäß § 7 Abs. 1 des Gesetzes über den Tiroler Landesrechnungshof hat der Landesrechnungshof die Äußerung der Tiroler Landesregierung in seine Erwägungen einzubeziehen und in den Bericht einzuarbeiten. Dies ist unter der jeweiligen Randzeile „*Stellungnahme der Landesregierung*“ und „**Replik**“ vollzogen worden. Darüber hinaus hat der Landesrechnungshof die Äußerung dem Bericht als Beilage anzuschließen.

Amt der Tiroler Landesregierung

Sachgebiet Verwaltungsentwicklung

Amt d. Tiroler Landesreg., Eduard-Wallnöfer-Platz 3, 6020 Innsbruck, Österreich

An den
Landesrechnungshof
Eduard-Wallnöfer-Platz 3
6020 Innsbruck

Dr. Gerhard Brandmayr

Telefon +43 512 508 1940

Fax +43 512 508 741945

verwaltungsentwicklung@tirol.gv.at

Vorläufiges Ergebnis der Sonderprüfung des Landesrechnungshofes "Fördervergabe für Hotelprojekte"; Äußerung der Landesregierung

Geschäftszahl - bei Antworten bitte angeben

VEntw-RL-152/3-2019

Innsbruck, 29.01.2019

Der Landesrechnungshof hat von August bis November 2018 im Rahmen einer Sonderprüfung die „Fördervergabe für Hotelprojekte“ geprüft und das vorläufige Ergebnis vom 13. Dezember 2018, LT-0104/89, erstellt. Die Tiroler Landesregierung erstattet aufgrund ihres Beschlusses vom 29.01.2019 hierzu folgende

Ä u ß e r u n g:

Zu Punkt 3.2. Förderabwicklung

Anregung (Seite 19)

Zur Anregung des Landesrechnungshofes, für jeden Förderantrag eine aussagekräftige Beschreibung des geplanten Vorhabens einzufordern, darf festgehalten werden, dass das Sachgebiet Wirtschaftsförderung die Anregung des Landesrechnungshofs grundsätzlich aufgreift und bei der Prüfung von Förderungsansuchen zu größeren Investitionsprojekten - soweit sinnvoll und notwendig - noch zusätzliche Informationen zur genauen Beschreibung des Projekts sowie zu den zu erwartenden betrieblichen und ggf. regionalwirtschaftlichen Auswirkungen anfordern wird.

Es ist allerdings anzumerken, dass dabei auch die Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit entsprechend zu berücksichtigen sind, da zusätzlich angeforderte Unterlagen sehr oft auch mit teilweise nicht unerheblichen zusätzlichen Kosten für den Förderungswerber (z.B. für Gutachten branchenkundiger Unternehmensberater, präzise wirtschaftliche Stellungnahmen von Steuerberatern, genaue Bilanzauswertungen und Vorscheurechnungen etc.) verbunden sind. Diese zusätzlichen Ausgaben können dazu führen, dass die gewünschte Wirkung der beantragten Landesförderung als wichtige Hilfestellung für die Ausfinanzierung des jeweiligen Projektes dadurch wieder geschmälert wird. Außerdem ist die Erstellung solcher zusätzlichen Unterlagen oft auch mit einem zusätzlichen betriebsinternen Aufwand verbunden, wodurch sehr leicht der Vorwurf eines überbordenden Verwaltungsaufwandes für die Landesförderung entstehen kann.

Kritik (Seite 20)

Der Landesrechnungshof kritisiert, dass der Förderungsempfänger die vereinbarten Öffnungstage nicht erfüllte und dieser Umstand bei der Bemessung der Rückforderung unberücksichtigt blieb.

Zu diesem Hotelprojekt ist ein Gesamtförderkonzept, bestehend aus zwei Bundesförderungen, einer Landesförderung und einer EU-Kofinanzierung, erstellt worden. Um hier nicht die Förderungsnehmerin mit mehreren verschiedenen Förderungsvereinbarungen mit unterschiedlichen Auflagen zu konfrontieren, wurde mit dem damaligen Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit eine abgestimmte Vorgangsweise bei den Inhalten der jeweiligen Förderungsvereinbarung vorgenommen. Dazu ist allerdings festzuhalten, dass es sich bei der Bundesförderung nach dem AMFG in erster Linie um eine Arbeitsplatzförderung gehandelt hat, bei der Landesförderung aus dem Impulspaket-Tirol hingegen um eine Investitions- und eine Arbeitsplatzförderung. Die ÖHT-Förderung und die EU-Förderung wurden als reine Investitionsförderung abgewickelt und haben daher auch keine Beschäftigungsverpflichtung enthalten.

Bei der aufgrund der nicht vollständigen Einhaltung der Beschäftigungsverpflichtung erforderlich gewordenen Rückforderung eines Teilbetrages der Landesförderung ist das Sachgebiet Wirtschaftsförderung von der mit dem BMWA abgestimmten Beschäftigtenverpflichtung ausgegangen und hat hier eine Rückforderung in gleicher Höhe verlangt. Der Steuerberater der Förderungsnehmerin hat in einem Gespräch im Sachgebiet Wirtschaftsförderung und dann auch beim zuständigen Regierungsmitglied allerdings darauf hingewiesen, dass es sich hier nicht um zwei gleichartige Förderungen handelt, sondern in der Landesförderung auch eine nicht unwesentliche Investitionskomponente enthalten ist. Bei der Entscheidung ist das zuständige Regierungsmitglied dieser Argumentation gefolgt und hat daher im Gegensatz zum BMWA einer Kürzung der Rückforderung dahingehend zugestimmt, dass nur die anteilige Arbeitsmarktförderung zurückzufordern ist, nicht aber die anteilige Investitionsförderung, da das Hotelprojekt zur Gänze realisiert worden ist.

Zu Punkt 3.3. Ziel und Gegenstand der Förderungen

Kritik (Seite 23)

Zur Kritik des Landesrechnungshofes einer mangelnden Präzisierung und Transparenz in der Gestaltung der Richtlinien „Beschäftigungs- und Wachstumsoffensive für Osttirol 2008 bis Ende 2012“ in Verbindung mit dem Impulspaket Tirol darf angemerkt werden, dass es sich bei der genannten Richtlinie um ein gemeinsames verstärkendes Förderungsprogramm mit dem Bund gehandelt hat, zu dem eine eigene schriftliche Vereinbarung abgeschlossen worden ist. In dieser Vereinbarung ist klar geregelt, dass auf Landesseite die jeweiligen Förderungsmaßnahmen auf Basis der bestehenden Förderungsaktionen Impulspaket-Tirol bzw. Tiroler Kleinunternehmensförderung und über den Tiroler Wirtschaftsförderungsfonds abzuwickeln sind. Dabei ist auch festgelegt worden, dass zusätzlich zu den Zielsetzungen und Förderschwerpunkten, die in den jeweils bestehenden Förderungsrichtlinien bereits festgehalten sind, im Bereich des Tourismus noch „touristische Projekte, die zur wesentlichen Qualitätsverbesserung des Tourismussektors und zur Attraktivierung der Region beitragen, gefördert werden sollen“. Es ist daher nicht notwendig erschienen, zusätzlich zu dieser Vereinbarung die bestehende Richtlinie für das Impulspaket-Tirol noch entsprechend zu erweitern.

Ergänzend kann dazu angemerkt werden, dass bei den später in Kraft getretenen ähnlichen Sonderförderungsprogrammen (allerdings ohne Bundesbeteiligung) für die Naturparkregion Lechtal-Reutte, den Planungsraum 09 „Oberes und Oberstes Gericht“, die Natura 2000-Region Isel und den Planungsverband 12 „Pitztal“ jeweils eine eigene Förderungsabwicklung in den Formen eines Regionalwirtschaftlichen Programms und eigener Förderungsrichtlinien eingeführt worden ist. Hier ist zwar auch eine Kofinanzierung mit bestehenden Förderungsaktionen des Wirtschaftsförderungsprogramms des Landes Tirol möglich, allerdings nur dann, wenn das jeweilige Projekt auch den dortigen Zielsetzungen und Kriterien entspricht. Diese Vorgangsweise hat sich in der Praxis bewährt.

Personenbezogene Begriffe in dieser Äußerung haben keine geschlechtsspezifische Bedeutung. Sie sind bei der Anwendung auf bestimmte Personen in der jeweils geschlechtsspezifischen Form zu verwenden.

Für die Landesregierung

Günther Platter
Landeshauptmann